

Die Überlastung der Frauenhäuser: Lösungsansätze für einen flächendeckenden Zugang zum Hilfesystem

Bachelorarbeit

an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege (FH),
Fortbildungszentrum des Freistaates Sachsen
zum Erwerb des Hochschulgrades
Bachelor of Laws (LL.B.)

Vorgelegt von
Lindner, Luise
aus Marienberg

Meißen, 20.02.2023

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	IV
Abbildungsverzeichnis	V
1 Einleitung	1
1.1 Problemstellung.....	1
1.2 Gesellschaftliche Relevanz.....	2
1.3 Ziel- und Fragestellung.....	3
2 Allgemeiner Teil.....	5
2.1 Häusliche Gewalt und Istanbul-Konvention in der BRD	5
2.1.1 Formen häuslicher Gewalt und Begriffsdefinitionen	5
2.1.2 Inhalt und Ziel der Istanbul-Konvention.....	7
2.1.3 Folgen häuslicher Gewalt	8
2.2 Frauenhäuser in der BRD.....	9
2.2.1 Entwicklung der Frauenhäuser in der BRD.....	9
2.2.2 Arbeitsweise und Angebote der Frauenhäuser	10
2.2.3 Frauenhäuser als Kinderschutzhäuser	12
2.3 Das Gewaltschutzgesetz	13
2.4 Die Umsetzung der Istanbul-Konvention in der BRD	15
2.4.1 Allgemeine Umsetzungsdefizite der Konvention	15
2.4.2 Mangel an Frauenhausplätzen	16
2.4.3 Ressourcenmangel in Frauenhäusern	18
2.4.4 Aufnahmebeschränkungen in Frauenhäusern	18
2.5 Die Finanzierung der Frauenhäuser	22
2.6 Einführung eines Rechtsanspruches auf Schutz.....	25
2.7 Prävention bei häuslicher Gewalt	27
2.8 Öffentlichkeitsarbeit der Frauenhäuser	28

3	Methodenteil.....	30
3.1	Qualitative Sozialforschung und Experteninterview	30
3.2	Die Auswahl der Expertin und die Interviewleitfäden	31
3.3	Durchführung des Experteninterviews	32
3.4	Aufbereitung der Daten und Datenauswertung	33
4	Auswertung	34
4.1	Arbeitshypothese I.....	34
4.2	Arbeitshypothese II.....	36
4.3	Arbeitshypothese III.....	37
4.4	Arbeitshypothese IV	37
5	Fazit	39
5.1	Zusammenfassung der Ergebnisse	39
5.2	Kernsätze der Arbeit.....	40
5.3	Beantwortung der Forschungsfrage.....	40
5.4	Lösungsansätze und Ausblick	41
6	Anhang.....	43
	Literaturverzeichnis.....	VI
	Eidesstattliche Versicherung.....	XIII

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
§	Paragraph
[]/[...]	Einfügung/Auslassung in einem Zitat
Art.	Artikel
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BRD	Bundesrepublik Deutschland
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
ebd.	ebenda
e.V.	eingetragener Verein
f.	folgend(e)
ff.	fort folgend(e)
GG	Grundgesetz
Hrsg.	Herausgeber
i. d. R.	in der Regel
i. S.	im Sinne
SGB	Sozialgesetzbuch
u. a.	unter anderem
vgl.	vergleiche
z. B.	zum Beispiel

Hinweis:

In dieser Hausarbeit wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Die gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Erfolgte Begleitung bzw. Vermittlung von Frauen und Kindern.....	43
Abbildung 2: Erfolgte Information bzw. Beratung der Frauen.....	44
Abbildung 3: Betreuung bzw. Unterbringung minderjähriger Kinder während des Frauenhausaufenthalts.....	45
Abbildung 4: Schutz außerhalb der eigenen Stadt oder des eigenen Landkreises.....	46
Abbildung 5: Wohnort der Frauen vor dem Frauenhausaufenthalt.....	47
Abbildung 6: Das 3-Säulen-Modell der Autonomen Frauenhäuser für die Finanzierung von Frauenhäusern.....	48
Abbildung 7: Der Interviewleitfaden.....	49
Abbildung 8: Das transkribierte Experteninterview.....	51

1 Einleitung

1.1 Problemstellung

„Gleiche Chancen für Frauen und Männer im Lebensverlauf setzen voraus, dass beide Geschlechter ein Leben frei von Gewalt führen können. Für die erfolgreiche Teilhabe an Bildung, Beschäftigung, am gesellschaftlichen, sozialen, kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Leben ist der Schutz vor Gewalt eine Grundvoraussetzung.“¹

In der BRD gehört Gewalt gegen Frauen auch heutzutage noch zu den zentralen menschenrechtlichen Problemen². Dabei verdeutlicht der aktuelle Forschungsstand, dass Gewalt gegen Frauen in den meisten Fällen häusliche Gewalt durch männliche Beziehungspartner ist³. Betroffen sein können Frauen aller Altersgruppen, Schichten und ethnischen Zugehörigkeiten. Die Gewaltsituationen sind für sie häufig mit gesundheitlichen, psychischen und psychosozialen Folgen verbunden⁴. Daraus ergibt sich, dass der Staat dazu verpflichtet ist, das Recht der Betroffenen auf Schutz, auf umfassende medizinische, rechtsmedizinische und psychosoziale Versorgung und auf Strafverfolgung der Täter zu gewährleisten. Im *„Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“*, welches sich kurz auch *„Istanbul-Konvention“* nennt, wurden diese Rechte der Betroffenen und die Pflichten von Bund und Ländern konkretisiert⁵. Im Art. 23 der Istanbul-Konvention sind Anforderungen an Schutzeinrichtungen für Frauen und Mädchen, die von Gewalt betroffen sind, geregelt⁶. Demnach muss die BRD als Vertragspartei der Istanbul-Konvention durch gesetzgeberische oder sonstige Maßnahmen sicherstellen, dass es bundesweit eine ausreichende Anzahl an geeigneten, leicht zugänglichen Schutzunterkünften für Frauen und Kinder gibt⁷. Der Zweck dieser Schutzunterkünfte ist die sofortige Unterbringung von Frauen und Kindern, die in ihrem bisherigen Zuhause nicht mehr sicher sind. Da die Istanbul-Konvention von den Schutzunterkünften fordert, dass sie für die Frauen und Kinder zu jeder Tages- und Nachtzeit erreichbar sind, eine sichere Bleibe bieten und eine besondere Unterstützung leisten, eignen sich spezialisierte Frauenhäuser als solche am besten⁸.

Die vorliegende Arbeit thematisiert, aus welchen Gründen die BRD den Anspruch auf ein niedrigschwelliges, bedarfsgerechtes und ausreichend finanziertes Hilfesystem für gewaltbetroffene Frauen im Bezug auf Frauenhäuser aktuell nicht ganzheitlich erfüllt.

¹ BMFSFJ 2013, Bericht Bundesregierung Situation der Frauenhäuser: 5.

² Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte 2020: 11 ff.

³ Vgl. BMFSFJ 2013, Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen: 16.

⁴ Vgl. BMFSFJ 2013, Bericht Bundesregierung Situation der Frauenhäuser: 5.

⁵ Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte 2020: 11 ff.

⁶ Vgl. Onlinequelle 1.

⁷ Vgl. Mitgliedsstaaten des Europarats 2011: 12.

⁸ Vgl. ebd.: 69.

Dabei ist die Frage nach dem Zugang zu Frauenhäusern von besonderem Interesse, weil dieser für bestimmte Gruppen von gewaltbetroffenen Frauen derzeit nur erschwert oder überhaupt nicht möglich ist. Außerdem soll die Arbeit unterschiedliche Problemfelder in der Frauenhausarbeit beleuchten und deren Auswirkungen auf die schutzsuchenden Frauen darstellen. Dazu gehören bspw. der Ressourcenmangel, insbesondere an Frauenhausplätzen und die Finanzierungsregelungen für die Kosten eines Frauenhausaufenthalts.

Zunächst soll als Einstieg darauf eingegangen werden, warum das Thema Frauenhäuser in der heutigen Zeit gesellschaftlich noch relevant ist. Danach wird auf die Fragestellung der Arbeit und deren Ziel eingegangen. Anschließend folgt der allgemeine Teil der Arbeit, welcher die Themen häusliche Gewalt, Istanbul-Konvention, Frauenhausarbeit, Gewaltschutzgesetz, Kostentragung, Prävention und Öffentlichkeitsarbeit behandelt. Innerhalb des allgemeinen Teils wurden Arbeitshypothesen auf Basis der aktuellen Forschungslage herausgearbeitet. Im dritten Teil der Arbeit, dem Methodenteil, soll die ausgewählte Forschungsmethode erläutert werden. Als nächstes erfolgt eine empirische Prüfung der Arbeitshypothesen mittels qualitativer Methode. Schließlich enthält der letzte Teil der vorliegenden Arbeit eine Zusammenfassung aller Ergebnisse, die Beantwortung der Forschungsfrage, Lösungsansätze für den Ausbau des Hilfesystems und einen Ausblick auf die Zukunft der Frauenhäuser in der BRD.

1.2 Gesellschaftliche Relevanz

*„Häusliche Gewalt gehört zu den zentralen Gesundheitsrisiken für Frauen und verletzt massiv ihre Menschenrechte. [...] Insbesondere für Kinder als Zeugen oder direkt Betroffene bleibt Gewalt in der Familie nicht ohne Folgen für die seelische und körperliche Gesundheit und ihre Entwicklung. Häusliche Gewalt [...] wird heute nicht mehr als Privatsache abgetan, sondern zunehmend von Politik, Justiz, Polizei, Verwaltung und Gesundheitswesen als ernste Herausforderung verstanden und entsprechend bekämpft.“*⁹

Vor diesem Hintergrund hat auch die deutsche Bundesregierung erkannt, dass die Organisation von Hilfe und Unterstützung für gewaltbetroffene Menschen auch eine Aufgabe des Staates ist. Diese staatliche Verantwortung ergibt sich aus dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit sowie aus mit dem Sozialstaatsprinzip¹⁰.

Da häusliche Gewalt auch hohe ökonomische Kosten für die Gesellschaft verursacht, ist *„Gewalt gegen Frauen ein gesellschaftliches Problem [...], das gemeinsam bekämpft werden muss.“*¹¹ Die Frauenhäuser leisten einen wesentlichen Beitrag zur Bekämpfung

⁹ Onlinequelle 2.

¹⁰ Vgl. BMFSFJ 2013, Bericht Bundesregierung Situation der Frauenhäuser: 21.

¹¹ Vgl. Onlinequelle 3.

von Gewalt gegen Frauen, weil sie oft der einzige oder letzte Ort der Zuflucht für Betroffene sind. Hinzu kommt, dass Frauenhäuser an der Gründung von Netzwerken, an der Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen betroffenen Stellen und an der öffentlichen Bewusstseinsbildung beteiligt sind¹². Folglich haben Frauenhäuser eine hohe gesellschaftliche Bedeutung. Deren Überlastung wird in den Medien und vielen Forschungsberichten oftmals thematisiert. Der Grund dafür ist, dass circa 90 Kreise in der BRD noch gar kein eigenes Frauenhaus haben und Frauen häufig lange auf die Aufnahme ins Frauenhaus warten, weil es an verfügbaren Frauenhausplätzen fehlt¹³. Mittlerweile ist die Anzahl der Frauen und Kinder, die aufgrund von Kapazitäten abgewiesen oder weiterverwiesen werden muss, höher als die Anzahl der Frauen und Kinder, die in Frauenhäusern aufgenommen werden kann. Der Platzmangel in Frauenhäusern betrifft dabei Ballungsgebiete, Kleinstädte oder ländliche Gebiete gleichermaßen¹⁴. Dies kann „[f]ür jede nicht aufgenommene Frau und ihre Kinder [...] zu einer Gefährdung von Gesundheit und Leben führen.“¹⁵

Das von der Bundesregierung beschlossene Programm „*Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen*“ hat bereits erste Impulse zum Ausbau des Hilfesystems gesetzt. Zusätzlich hat sich das BMFSFJ für die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Schutz und Hilfe ausgesprochen, allerdings fehlt dessen Umsetzung bisher noch immer. Insbesondere die Corona-Krise hat gezeigt, dass Frauenhäuser mit viel zu geringen Ressourcen ausgestattet sind und dringend politisches Handeln zur Stärkung des Hilfesystems erforderlich ist¹⁶. Die vorliegende Arbeit knüpft an bereits veröffentlichte Berichte und Studien an. Sie soll Problemfelder im Hilfesystem aufzeigen und Lösungsansätze für den zukünftigen Umgang mit der Thematik liefern.

1.3 Ziel- und Fragestellung

Die vorliegende Arbeit setzt sich mit der Überlastung der Frauenhäuser in der BRD auseinander und bezieht sich dabei insbesondere auf die Kapazitäten der Frauenhäuser sowie deren Platzmangel. Dafür wird umfangreich erläutert, wie ein Frauenhaus arbeitet und welche Leistungen und Unterstützungsangebote es für die betroffenen Frauen erbringt. Da Gewalt gegen Frauen nicht nur die Frauen selbst betrifft, sondern alle sozialen, politischen, kulturellen, ökonomischen Zusammenhänge in einer Gesellschaft, soll

¹² Vgl. Mitgliedsstaaten des Europarats 2011: 69.

¹³ Vgl. Onlinequelle 4.

¹⁴ Vgl. Onlinequelle 5.

¹⁵ Ebd.

¹⁶ Vgl. Onlinequelle 1.

durch die Ausführungen vor allem verdeutlicht werden, welche Bedeutung Frauenhäusern zugeschrieben werden muss¹⁷. Darüber hinaus fokussiert sich die Arbeit auf die Ursache eines Frauenhausaufenthaltes: häusliche Gewalt. Diese ist deutschlandweit keine Seltenheit, sodass den Betroffenen in jedem Fall Hilfe zustehen sollte. Um Verständnisfragen zu vermeiden, ist es zuerst nötig, den Begriff „häusliche Gewalt“ zu erklären und Formen von Gewalt zu definieren. Weiterhin wird die Istanbul-Konvention in der Arbeit thematisiert, da diese einen hohen Stellenwert für die Frauenhäuser hat. Neben dem Inhalt und den wesentlichen Zielen der Konvention, wird auch erläutert, wie ihre Umsetzung derzeit in der BRD gelingt. Dabei spielt der niedrighschwellige und bedarfsgerechte Zugang zu Frauenhäusern eine große Rolle, denn dieser wird teilweise durch Aufnahmehürden eingeschränkt. Die Arbeit bezieht sich insbesondere auf Frauen mit Kindern, Frauen mit Migrationshintergrund und Frauen mit Behinderung in Frauenhäusern, weil diese oftmals Probleme bei der Suche nach einem Frauenhausplatz oder dessen Finanzierung haben. Alle theoretischen und wissenschaftlichen Teile der vorliegenden Arbeit beziehen sich auf die folgende Forschungsfrage:

Vor welchen Herausforderungen und Problemlagen stehen gewaltbetroffene Frauen, wenn sie Schutz in einem Frauenhaus in der BRD brauchen?

Die einzelnen Problemlagen von schutzsuchenden Frauen werden in einen zusammenhängenden Kontext mit staatlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen eingeordnet, sodass ein Gesamtbild der aktuellen Frauenhaussituation entsteht. Dabei geht es um Aufnahmebeschränkungen wegen Platzmangel, um Ressourcenmangel und um die Finanzierungslage der Frauenhäuser in der BRD. Ziel der Arbeit ist es, herauszuarbeiten, aus welchen Gründen die Situation in deutschen Frauenhäusern angespannt ist und wie dem entgegengewirkt werden könnte. Im Rahmen der Arbeit geht es dabei hauptsächlich um das Aufmerksam machen auf Problemlagen, die durch politischen und öffentlichen Einfluss behoben werden könnten. Private Hindernisse bei der Suche nach einem Frauenhausplatz werden in der Arbeit nicht näher beleuchtet, denn diese sind in den meisten Fällen auf die Bedrohlichkeit des Täters, seine extreme Kontrolle und die soziale Isolation der betroffenen Frauen zurückzuführen¹⁸. Schließlich soll in der Arbeit auch auf Präventionsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit eingegangen werden, denn diese können dazu beitragen, dass Frauenhausaufenthalte verhindert werden. Außerdem werden einige Lösungsansätze aufgezeigt, die in der Zukunft dazu führen könnten, dass das Hilfesystem für alle betroffenen Frauen zugänglich ist und, dass die Frauenhäuser die entsprechenden Bedarfe ihrer Bewohnerinnen abdecken können.

¹⁷ Vgl. Lenz 2018: 212.

¹⁸ Vgl. BMFSFJ 2013, Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen: 32.

2 Allgemeiner Teil

2.1 Häusliche Gewalt und Istanbul-Konvention in der BRD

2.1.1 Formen häuslicher Gewalt und Begriffsdefinitionen

Wenn es in einer häuslichen Gemeinschaft wie einer Ehe, einer Lebenspartnerschaft oder einer Beziehung zu Gewalt kommt, spricht man von häuslicher Gewalt oder auch von Partnergewalt. Dabei muss die Gewalt nicht immer zwingend in der gemeinsamen Wohnung stattfinden. Auch die Phase, in der die häusliche Gemeinschaft gerade aufgelöst wird oder in der die Trennung noch nicht allzu lange zurückliegt, kann zeitlich noch dem Begriff der häuslichen Gewalt zugeordnet werden¹⁹. Innerhalb der Intim- oder Familienbeziehung kann häusliche Gewalt in Form von körperlicher, psychischer, sexueller, sozialer und finanzieller Gewalt ausgeübt werden, wobei Kontrolle und Macht eine zentrale Rolle spielen²⁰. Häufig findet die Gewalt innerhalb der Beziehung mehrfach statt und wird *„von der gewaltausübenden Person systematisch eingesetzt, um das Gegenüber ständig in einer unterlegenen Position zu halten. Betroffene leiden oftmals unter Selbstzweifeln und übernehmen die Verantwortung für die erlebte Gewalt“*²¹.

Zu körperlicher bzw. physischer Gewalt zählen alle Handlungen, die sich gegen die körperliche Unversehrtheit eines anderen Menschen richten²², z. B. Ohrfeigen, Faustschläge, Tritte, Stöße, Würgen, Fesseln, Angriffe mit Waffen aller Art oder mit Gegenständen, Morddrohungen und Mord²³.

Als psychische Gewalt bezeichnet man alle Handlungsweisen, die das Selbstwertgefühl der Betroffenen erniedrigen sollen²⁴. Darunter fallen Drohungen, Beleidigungen, Demütigungen oder Lächerlichmachen in der Öffentlichkeit²⁵.

Sexuelle oder sexualisierte Gewalt liegt vor, wenn die Täter einen Übergriff auf die sexuelle Selbstbestimmung der Betroffenen ausüben, d.h. wenn sie sich ihnen ohne Einverständnis und gegen ihren Willen aufzwingen. Dabei geht es um Machtverhalten, Erniedrigung, Demütigung und Abwertung der Betroffenen durch körperliche Übergriffe wie Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, sexueller Missbrauch oder sexuelle Belästigungen und jede weitere Form unerwünschter sexueller Kommunikation²⁶.

¹⁹ Vgl. Onlinequelle 6.

²⁰ Vgl. Onlinequelle 7.

²¹ Ebd.

²² Vgl. Onlinequelle 8.

²³ Vgl. Onlinequelle 7.

²⁴ Vgl. Onlinequelle 8.

²⁵ Vgl. Onlinequelle 7.

²⁶ Vgl. Onlinequelle 9.

Von sozialer Gewalt spricht man, wenn Betroffene von ihrer Umwelt abgegrenzt werden, also bspw. bei Unterbindung von Freizeitaktivitäten oder bei Kontrolle bzw. Verbot der Kontakte zu Verwandten, Freunden oder Bekannten²⁷. Dadurch kann es zu einer sozialen Isolation der Betroffenen kommen²⁸.

Bei finanzieller oder ökonomischer Gewalt wird den Betroffenen von ihren (Ex-)Partnern der Zugang zu Geld nicht gewährt, sodass eine finanzielle Abhängigkeit erzeugt wird. Diese erreichen die Täter bspw. durch Arbeitsverbote oder Zuteilung von Geld.

Die unterschiedlichen Formen von häuslicher Gewalt werden nur selten isoliert voneinander ausgeübt, sondern gehen meist ineinander über²⁹. Außerdem ist die Gewaltausübung unabhängig von der sozialen Schicht, dem Einkommen, dem Bildungsstand oder der Herkunft der Betroffenen³⁰. Insgesamt stellt besonders die Trennungsphase einer Beziehung ein besonders hohes Risiko für die Betroffenen dar³¹. Eine Auswertung des Bundeskriminalamts ergab, dass im Jahr 2021 in der BRD 143.604 Fälle von Partnerschaftsgewalt polizeilich erfasst wurden. Dabei waren 80 Prozent der Betroffenen von häuslicher Gewalt Frauen und 79 Prozent der Täter Männer. Allerdings wird von einer hohen Dunkelziffer an Gewalttaten ausgegangen, die nicht bei der Polizei gemeldet wurden³². Dass „[h]äusliche Gewalt [...] eine komplexe, bedrohliche und demütigende Gesamtsituation für die betroffenen Frauen³³“ darstellt, wird insbesondere durch die Anzahl der Opfer von Tötungsdelikten sichtbar. So wurden 2021 insgesamt 113 Frauen von ihrem (Ex-)Partner getötet³⁴.

In diesem Zusammenhang spricht man vor allem von geschlechtsspezifischer Gewalt, welche als eine Menschenrechtsverletzung gilt³⁵. Dazu zählt jede Form der „Gewalt, die sich gegen eine Person aufgrund ihres biologischen oder sozialen Geschlechts richtet.“³⁶ Der Begriff „Geschlecht“ bezieht sich dabei auf „die gesellschaftlich geprägten Rollen, Verhaltensweisen, Tätigkeiten und Merkmale, die eine bestimmte Gesellschaft als für Frauen und Männer angemessen ansieht³⁷“. Insbesondere Gewalt gegen Frauen wird als eine „Form der Diskriminierung der Frau verstanden und bezeichnet alle Handlungen geschlechtsspezifischer Gewalt, die zu körperlichen, sexuellen, psychischen oder wirtschaftlichen Schäden oder Leiden bei Frauen führen oder führen können, einschliesslich

²⁷ Vgl. Onlinequelle 8.

²⁸ Vgl. Onlinequelle 7.

²⁹ Vgl. Onlinequelle 8.

³⁰ Vgl. Onlinequelle 6.

³¹ Vgl. BMFSFJ 2019, Information zum Gewaltschutzgesetz: 5.

³² Vgl. Onlinequelle 10.

³³ Onlinequelle 6.

³⁴ Vgl. ebd.

³⁵ Vgl. Onlinequelle 11.

³⁶ Ebd.

³⁷ Onlinequelle 12.

der Androhung solcher Handlungen, der Nötigung oder der willkürlichen Freiheitsentziehung, sei es im öffentlichen oder privaten Leben³⁸“. Dabei umfasst der Begriff „Frauen“ jede heterosexuelle, lesbische, bisexuelle, intergeschlechtliche, transgeschlechtliche Frau sowie nicht binäre Personen. Auch Mädchen, die noch minderjährig sind, zählen dazu³⁹.

2.1.2 Inhalt und Ziel der Istanbul-Konvention

Im Jahr 2011 entwickelten die im Europarat zusammengeschlossenen Staaten das „*Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt*“, welches kurz auch als Istanbul-Konvention bezeichnet wird. Diese Istanbul-Konvention trat in der BRD ab dem 1. Februar 2018 in Kraft und gilt als bisher umfassendster Menschenrechtsvertrag gegen geschlechtsspezifische Gewalt⁴⁰. Die Verfasser erkannten damit an, dass Gewalt gegen Frauen zu einer schwerwiegenden Verletzung der Grundrechte auf Leben, auf Sicherheit, auf Würde und der körperlichen und seelischen Unversehrtheit führt. Außerdem macht das Übereinkommen darauf aufmerksam, dass Gewalt gegen Frauen die Gesellschaft als Ganzes beeinflusst und somit nicht von den Regierungen ignoriert werden darf⁴¹. Folglich verpflichtet die Konvention als völkerrechtlicher Vertrag alle staatlichen Ebenen und Stellen der BRD zur Beachtung und Einhaltung der in ihr festgelegten Verpflichtungen⁴². Das Hauptziel der Istanbul-Konvention ist dabei „*die Schaffung eines Europas ohne Gewalt gegen Frauen und ohne häusliche Gewalt*.“⁴³ Dies soll durch Gewaltprävention, Gewaltschutz, Verfolgung und Sanktionierung der Gewalt, Unterstützung gewaltbetroffener Frauen und die Schaffung eines öffentlichen Bewusstseins erreicht werden⁴⁴. Des Weiteren sind alle Beitragsstaaten der Konvention aufgefordert, ganzheitliche Konzepte zur nachhaltigen Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt zu entwerfen und deren Umsetzung durch geeignete Stellen im Rahmen eines Monitorings zu überwachen⁴⁵. Dabei spielt auch die internationale Zusammenarbeit in zivil- und strafrechtlichen Bereichen und der Austausch von Informationen eine wichtige Rolle⁴⁶.

Das Übereinkommen erkennt „*einige Personengruppen als besonders schutzbedürftig [an], weil sie in erhöhtem Maße von Diskriminierungen, Einschränkungen und Bevor-*

³⁸ Onlinequelle 12.

³⁹ Vgl. Onlinequelle 11.

⁴⁰ Vgl. ebd.

⁴¹ Vgl. Mitgliedsstaaten des Europarats 2011: 43.

⁴² Vgl. Deutscher Städterat 2021: 5.

⁴³ Mitgliedsstaaten des Europarats 2011: 43.

⁴⁴ Vgl. Deutscher Städterat 2021: 5.

⁴⁵ Vgl. ebd.: 6.

⁴⁶ Vgl. Mitgliedsstaaten des Europarats 2011: 44.

mundung sowie struktureller Benachteiligung betroffen sind. Zu ihnen zählen schwangere Frauen und Mütter von Kleinkindern, Frauen mit Behinderungen, Konsumentinnen toxischer Substanzen, Prostituierte, Angehörige einer ethnischen oder nationalen Minderheit, Migrantinnen, Flüchtlinge ohne Papiere, Homosexuelle, Bisexuelle, Nonbinäre oder Transsexuelle, sowie HIV-Positive Personen, Obdachlose, Kinder und Seniorinnen.⁴⁷“

Zusätzlich sind die Bestimmungen der Konvention auch auf Männer und Kinder zu übertragen, weil diese ebenfalls Opfer häuslicher Gewalt werden können. Allerdings haben die Vertragsparteien klargestellt, dass hauptsächlich Frauen als Betroffene der verschiedenen Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt gelten und diese deshalb bei der Anwendung des Übereinkommens im Mittelpunkt stehen müssen⁴⁸. Diese besondere Berücksichtigung von Frauen beruht auf dem Grundsatz, dass Gewalt gegen Frauen auf eine strukturelle Natur zurückgeführt wird, also, „dass sie von traditionell ungleichen Machtverhältnissen zwischen Frauen und Männern zeugt.“⁴⁹ Die Maßnahmen des Übereinkommens zielen somit auch wesentlich auf eine Bekämpfung der Diskriminierung von Frauen und auf eine Förderung der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern ab⁵⁰. Zusammenfassend hat sich der Staat mit der Istanbul-Konvention im Kontext der Gewalt gegen Frauen „dazu verpflichtet, gewaltbetroffenen Frauen und Mädchen niedrigschwellige, spezialisierte, barriere- und diskriminierungsfreie Unterstützung bereitzustellen.“⁵¹“

2.1.3 Folgen häuslicher Gewalt

Häusliche Gewalt kann viele akute sowie langfristige körperliche und psychische Folgen für die Betroffenen haben⁵². Neben den sichtbaren Folgen der körperlichen Gewalt wird psychische Gewalt häufig in der Öffentlichkeit nicht wahrgenommen. Sie kann allerdings zu Depressionen, posttraumatischen Belastungsstörungen, Angststörungen, Alkohol-, Drogen-, Medikamentenabhängigkeit, Persönlichkeits- und Beziehungsstörungen, Borderline, dissoziativen Identitätsstörungen, Essstörungen, Suizidgedanken bzw. Suizidversuchen führen⁵³ oder Schlafstörungen, Scham- und Schuldgefühle, Gefühle der Beschmutzung und Stigmatisierung sowie selbstverletzendes Verhalten auslösen⁵⁴. Aus den körperlichen und psychischen Auswirkungen können folglich auch ökonomische Fol-

⁴⁷ Deutscher Städterrat 2021: 6.

⁴⁸ Vgl. Mitgliedsstaaten des Europarats 2011: 45.

⁴⁹ Ebd.: 43.

⁵⁰ Vgl. ebd.: 48.

⁵¹ Frauenhauskoordinierung e. V. 2022, Kurzfassung: 2.

⁵² Vgl. Onlinequelle 13.

⁵³ Vgl. Onlinequelle 14.

⁵⁴ Vgl. Onlinequelle 13.

gen für die Betroffenen entstehen, weil sie häufiger krankgeschrieben oder weniger belastbar sind und, weil ihre Arbeitsleistung oftmals nachlässt. Dadurch kann es zum Verlust der Arbeitsstelle kommen. Zusätzlich kann häusliche Gewalt ebenfalls Konsequenzen auf das soziale Umfeld der Frau haben, bspw. wenn sie unter Kontaktabbrüchen, Kontrolle ihres sozialen Netzes durch den Täter oder sozialer Isolation leidet. Schließlich entstehen bei vielen Betroffenen häuslicher Gewalt auch materielle Folgen, z. B., wenn der Täter ihre Gegenstände zerstört oder, wenn sie ihre Wohnung verlassen, um in ein Frauenhaus zu fliehen. Dabei müssen sie nicht selten zu ihrem Nachteil auf gemeinsames oder sogar auf ihr eigenes Eigentum verzichten. Allerdings kommt es nur selten zu Vermögensausgleichs-, Unterhalts- oder Schadensersatzzahlungen, weil die Frauen dabei Angst vor weiteren Angriffen durch den Täter haben⁵⁵.

Schlussendlich wird die häusliche Gewalt nicht nur von den Frauen selbst, sondern gegebenenfalls auch von deren Kindern miterlebt. Dieses regelmäßige Miterleben „*hat negative und nachhaltige Auswirkungen auf die Entwicklung von Kindern.*“⁵⁶ Außerdem sind die Kinder häufig nicht nur Zeugen, sondern selbst Opfer der Gewalttätigkeit, was je nach deren Intensität und Dauer zu einer hohen psychischen Belastung führen kann⁵⁷. Bei den Kindern können Beziehungs- und Bindungsstörungen, soziale Isolation, Depressionen, Essstörungen oder Alkohol- und Drogenkonsum Folgen der häuslichen Gewalt sein⁵⁸. Es besteht weiterhin ein erhöhtes Risiko, dass die Kinder unter Traumafolgestörungen, Verhaltensauffälligkeiten wie Unruhe, Aggressivität, Niedergeschlagenheit, Ängstlichkeit oder eingeschränkter Lern- und Konzentrationsfähigkeit leiden. Eine Auswirkung auf die Entwicklung der Kinder hat auch, ob die Mutter durch die häusliche Gewalt in ihren elterlichen Beziehungs- und Erziehungskompetenzen beeinflusst ist⁵⁹. Zudem zeigen Studien, dass „*[i]m Entwicklungsverlauf [...] bei Kindern, die innerfamiliäre Gewalt erlebt haben, ein erhöhtes Risiko [besteht] im Erwachsenenalter selber gewalttätiges Verhalten auszuüben oder selbst (erneut) Opfer zu werden*“⁶⁰.

2.2 Frauenhäuser in der BRD

2.2.1 Entwicklung der Frauenhäuser in der BRD

Das Unterstützungssystem für gewaltbetroffene Frauen entwickelte sich in der BRD über viele Jahrzehnte⁶¹. So war häusliche Gewalt gegen Frauen bis Anfang der 1970er-Jahre kein Thema, über welches die Gesellschaft in der Öffentlichkeit gesprochen hat, obwohl

⁵⁵ Vgl. Onlinequelle 13.

⁵⁶ Onlinequelle 14.

⁵⁷ Vgl. Baden-Württemberg Stiftung gGmbH 2016: 12 ff.

⁵⁸ Vgl. Onlinequelle 14.

⁵⁹ Vgl. Baden-Württemberg Stiftung gGmbH 2016: 12 f.

⁶⁰ Ebd.: 13.

⁶¹ Vgl. Frauenhauskoordination e. V. 2022, Langfassung: 12.

bereits damals Frauen aus allen gesellschaftlichen Schichten betroffen waren. Einen Wendepunkt brachte dann die Neue Frauenbewegung, aus der sich Selbsthilfe- und Frauengruppen sowie politische Initiativen zum Thema Gewalt gegen Frauen bildeten. Damit wurden private Gewalterfahrungen erstmals öffentlich diskutiert und in den Fokus der Politik gerückt. Beim sogenannten „*Tribunal über Gewalt gegen Frauen*“ in Brüssel versammelten sich im Jahr 1976 etwa 1500 Frauen aus verschiedenen Nationen, um sich gegenseitig über Formen der Gewalt gegen Frauen zu informieren und sich zu vernetzen. Dabei wurde bspw. über das 1971 von Erin Pizzey gegründete, weltweit erste Frauenhaus namens Chiswick Women’s Aid in London berichtet. Daraufhin starteten Aktivistinnen und Frauen, die sich der Neuen Frauenbewegung zugehörig fühlten, in der BRD landesweit Aktionen und Demonstrationen. Schließlich wurde im Rahmen neuer Frauenhaus-Initiativen am 1. November 1976 das erste westdeutsche Frauenhaus in Berlin gegründet, dessen Mitarbeiterinnen sich am Londoner Frauenhaus als Vorbild orientierten⁶². Laut Diakonie Deutschland ist in der BRD *„[s]eitdem [...] ein ausdifferenziertes, spezifisches Hilfesystem für von Gewalt betroffene Frauen entstanden, das versucht, den spezifischen Lebenslagen von Frauen gerecht zu werden. Neben Frauenhäusern gibt es Zufluchtswohnungen, Fachberatungsstellen bei häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt, Frauennotrufe, Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt sowie eine Reihe spezieller Angebote wie für Opfer von Menschenhandel, Zwangsprostitution oder Zwangsheirat.“*⁶³

2.2.2 Arbeitsweise und Angebote der Frauenhäuser

Innerhalb des Hilfesystems stellen Frauenhäuser Einrichtungen für Frauen dar, die akut von Gewalt betroffen oder bedroht sind. Sie können von den Frauen zu jeder Tages- und Nachtzeit als geschützte Unterkunft aufgesucht werden⁶⁴ und bieten ihnen somit für einen Übergangszeitraum die Möglichkeit aus häuslicher Gewalt zu fliehen. Demzufolge kann ein Frauenhaus als sicherer Ort der Zuflucht verstanden werden, an dem die Frauen ihr Leben neu organisieren können⁶⁵. Die Aufnahme ins Frauenhaus hängt nicht vom Alter, vom Einkommen, vom Aufenthaltsstatus, von der sexuellen Orientierung oder der Herkunft der gewaltbetroffenen Frau ab, allerdings kann es bei Frauen mit akuten psychischen Beeinträchtigungen, Suchtproblemen oder Behinderungen zu Einschränkungen kommen. Ebenfalls keine Rolle bei der Aufnahme spielt die Form der erlebten

⁶² Vgl. Onlinequelle 15.

⁶³ Onlinequelle 14.

⁶⁴ Vgl. Onlinequelle 16.

⁶⁵ Vgl. Frauenhauskoordinierung e. V. 2022, Langfassung: 12.

Gewalt⁶⁶. I. d. R. sind Frauenhäuser aus Sicherheitsgründen anonym, d. h. deren Adresse wird nicht in der Öffentlichkeit bekannt gegeben⁶⁷. Das ist der Grund dafür, dass der erste Kontakt zwischen den betroffenen Frauen und den Frauenhäusern meistens telefonisch stattfindet. In einigen Fällen werden die Frauen auch durch Freunde, Bekannte, Familie, Polizei, Ämter, Beratungsstellen oder Einrichtungen des Gesundheitswesens an das Frauenhaus vermittelt⁶⁸. Während des Frauenhausaufenthalts sind „[d]ie akuten Herausforderungen und Krisenlagen der Bewohner*innen [...] individuell und meistens mehrschichtig⁶⁹“, sodass es Ziel der Frauenhausarbeit ist, „nicht nur für eine kurze Zeitspanne Schutz und Unterkunft zu bieten, sondern auch die Perspektive auf ein gewaltfreies und selbstbestimmtes Leben zu eröffnen.⁷⁰“ So ist ein umfangreiches Angebot an Unterstützungsleistungen, die von den Frauen in Anspruch genommen werden können, zentraler Bestandteil der Frauenhausarbeit. Mitarbeiterinnen der Frauenhäuser beraten die Bewohnerinnen zu rechtlichen, wirtschaftlichen, gesundheitlichen oder persönlichen Themen und unterstützen sie bspw. bei Behördengängen, der Wohnungssuche oder bei Fragen zu Trennung oder Scheidung⁷¹. Im Rahmen der bundesweiten Frauenhaus-Statistik, an der im Jahr 2021 deutschlandweit 180 der 380 Frauenhäuser teilnahmen⁷², wurde erfragt, welche Begleitungs-, Vermittlungs- und Beratungsaufgaben die Frauenhausmitarbeiterinnen bei der Arbeit mit den Bewohnerinnen leisten⁷³. Die Ergebnisse wurden in den Abbildungen 1 und 2 im Anhang dargestellt und dienen hier der Veranschaulichung der Aufgabengebiete eines Frauenhauses.

Des Weiteren ist die sogenannte „*Hilfe zur Selbsthilfe*“ ein zentrales Merkmal der Frauenhausarbeit. Dabei spielen gegenseitiger Austausch, Unterstützung und Solidarisierung der Bewohnerinnen untereinander eine wesentliche Rolle. Anhand der individuellen Problemlage der Bewohnerin wird eingeschätzt, wie hoch ihr Hilfebedarf ist. In Folge dessen „*setzen Mitarbeiter_innen an vorhandenen Ressourcen und persönlichen Stärken der Frauen, Mädchen und Jungen an und unterstützen sie nach ihrem individuellen Bedarf, ihr gewaltfreies Leben selbst aktiv in die Hand zu nehmen und zu gestalten*⁷⁴“. Da die Ausstattung der Frauenhäuser je nach deren Größe und Standort sehr verschieden ist, variiert auch die Art und Weise, wie die Begleitung der Frauenhausbewohnerinnen umgesetzt werden kann. Bspw. können Frauenhäuser in Großstädten oder Ballungsgebieten ihre Angebote eher auf bestimmte Gruppen von Frauen spezialisieren als

⁶⁶ Vgl. Onlinequelle 16.

⁶⁷ Vgl. Onlinequelle 14.

⁶⁸ Vgl. Onlinequelle 16.

⁶⁹ Frauenhauskoordinierung e. V. 2022, Kurzfassung: 6.

⁷⁰ Ebd.

⁷¹ Vgl. Frauenhauskoordinierung e. V. 2022, Langfassung: 47.

⁷² Vgl. ebd.: 7 ff.

⁷³ Vgl. ebd.: 47.

⁷⁴ Lenz 2018: 57.

Frauenhäuser in ländlichen Regionen. Oftmals wird deshalb ein „Allround-Angebot“ für die Frauenhausbewohnerinnen bereitgehalten, um flexibel auf unterschiedliche Bedarfe eingehen zu können. Die Größe des Frauenhauses hat zusätzlich Einfluss auf die Qualifikationen der Mitarbeiterinnen, denn nur große Einrichtungen sind in der Lage ein differenziertes Spektrum an Personal einzustellen. Außerdem erhält die große Mehrheit der Frauenhäuser Unterstützung von Ehrenamtlichen, weil nicht alle Aufgaben und Bedarfe von den Mitarbeiterinnen abgedeckt werden können. Insbesondere Bereitschaftsdienste am Wochenende oder in der Nacht werden von Ehrenamtlichen übernommen⁷⁵.

2.2.3 Frauenhäuser als Kinderschutzhäuser

Nicht nur Frauen selbst suchen Schutz in Frauenhäusern, sondern gegebenenfalls bringen sie auch ihre Kinder mit⁷⁶. Da die Kinder der Gewalt ebenfalls „mittel- oder unmittelbar schutz- und hilflos ausgesetzt waren“, spricht man in diesem Zusammenhang davon, dass „Frauenhäuser [...] immer auch Kinderschutzhäuser⁷⁷“ sind. Daraus ergibt sich, dass Frauenhäuser auch Angebote zur Unterstützung und Begleitung von Kindern bereithalten müssen, welche diese stabilisieren und fördern. Außerdem werden den Kindern im Frauenhaus Bewältigungsstrategien für den Umgang mit häuslicher Gewalt vermittelt⁷⁸. Laut Frauenhausstatistik fanden in der BRD im Durchschnitt 1,2 Kinder pro Frau Zuflucht im Frauenhaus. Allerdings sind nicht alle Frauenhäuser darauf ausgerichtet die Bedarfe der Kinder ausreichend zu berücksichtigen, z. B. fehlt oftmals eine umfassende Kinderbetreuung durch eine Fachkraft. Diese ist allerdings von großer Bedeutung, weil gerade bei kürzeren Aufenthalten im Frauenhaus davon abgesehen wird, dass die Kinder in die Schule oder Kita geschickt werden. Weiterhin sind viele Frauen nicht in einem Frauenhaus in ihrem Wohnort untergebracht oder es gibt Sicherheitsbedenken, sodass ein Schul- oder Kitabesuch für bestimmte Zeit nicht in Frage kommt⁷⁹. Die Abbildung 3 im Anhang dient der Veranschaulichung der Kinderbetreuungssituation in Frauenhäusern. Zusätzlich zeigte die bundesweite Frauenhaus-Statistik, dass 88 Prozent der Kinder, die 2021 mit ihren Müttern in einem Frauenhaus untergebracht waren, jünger als zwölf Jahre alt sind⁸⁰. Grundsätzlich spielt das Alter der Kinder bei einer Aufnahme ins Frauenhaus keine Rolle, allerdings dürfen Betroffene ihre Söhne ab einem bestimmten Alter im überwiegenden Fall nicht mehr mitbringen. Die Altersgrenze für eine Mitaufnahme liegt je nach Frauenhaus bei circa 12 bis 14 Jahren. Die Jungen dürfen nicht mit einziehen, weil die Anwesenheit eines männlichen Jugendlichen von Bewohnerinnen im

⁷⁵ Vgl. BMFSFJ 2013, Bericht Bundesregierung Situation der Frauenhäuser: 75.

⁷⁶ Vgl. Lenz 2018: 65.

⁷⁷ Ebd.

⁷⁸ Vgl. Onlinequelle 14.

⁷⁹ Vgl. Frauenhauskoordinierung e. V. 2022, Kurzfassung: 4.

⁸⁰ Vgl. Frauenhauskoordinierung e. V. 2022, Langfassung: 24.

Frauenhaus als bedrohlich, irritierend, einschränkend und retraumatisierend empfunden werden könnte. Dies widerspricht dem Leitgedanken des Frauenhauses als Schutzeinrichtung, die Sicherheit und Abstand verspricht und als Ort des Rückzugs⁸¹. Trotzdem kann die Altersbegrenzung dazu führen, dass gewaltbetroffene Mütter in einer akuten Krisensituation *„nicht den Schritt ins Frauenhaus gehen, sondern in der Gewaltsituation verbleiben, weil sie ihre Jungen nicht mitnehmen können.“*⁸² Da ein notgedrungener Verbleib beim gewalttätigen Elternteil keine Alternative sein sollte, ist an dieser Stelle eine Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe von großer Wichtigkeit⁸³.

Die Auswertung der Frauenhausbewohnerinnen-Statistik des Vereins Frauenhauskoordination von 2018 hat außerdem ergeben, dass jährlich mindestens 13.000 Frauen mit 15.000 Kindern Schutz in deutschen Frauenhäusern suchen. Bezieht man Frauenschutzwohnungen in die Schätzungen ein, beläuft sich die Zahl sogar auf 18.000 Frauen mit 20.000 Kindern⁸⁴. In den meisten Frauenhäusern bewohnen die Mütter mit ihren Kindern ein eigenes Zimmer und gestalten ihren Alltag weitestgehend in Selbstverantwortung. Küche, Wohnzimmer, Bad, Spielzimmer und gegebenenfalls Garten werden von allen Bewohnerinnen und deren Kinder gemeinschaftlich genutzt. Die Dauer des Aufenthalts im Frauenhaus ist sehr schwankend, d. h. sie kann wenige Tage, aber auch mehrere Monate betragen⁸⁵. Der überwiegende Teil aller Frauenhäuser der BRD befindet sich in der Trägerschaft einer Kommune oder eines eigenen Trägervereins, welcher mehrheitlich Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband ist. Auch eine Trägerschaft bei einem Wohlfahrtsverband oder bei einem kirchlichen Verband ist nicht selten, bspw. bei der Arbeiterwohlfahrt, beim Sozialdienst katholischer Frauen, bei der Diakonie oder bei der Caritas⁸⁶. Zusätzlich bezeichnen sich laut Angabe der Zentralen Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser (kurz ZIF) circa 130 Frauenhäuser in der BRD als Autonome Frauenhäuser. Das bedeutet, dass sie parteipolitisch und konfessionell unabhängig sowie in Selbstverwaltung arbeiten. Häufig tragen Autonome Frauenhäuser den Vereinsnamen *„Frauen helfen Frauen“*⁸⁷.

2.3 Das Gewaltschutzgesetz

Seit 2002 gilt in der BRD das Gewaltschutzgesetz, welches klarstellt, dass auch Gewalt durch aktuelle oder frühere Ehe- und Beziehungspartner strafbar ist. Die rechtlichen Regelungen sollen Betroffene schützen und ihnen schnell Hilfe ermöglichen⁸⁸. Dabei gilt der

⁸¹ Vgl. Onlinequelle 17.

⁸² Ebd.

⁸³ Vgl. ebd.

⁸⁴ Vgl. Onlinequelle 16.

⁸⁵ Vgl. Onlinequelle 18.

⁸⁶ Vgl. BMFSFJ 2013, Bericht Bundesregierung Situation der Frauenhäuser: 53.

⁸⁷ Vgl. Onlinequelle 19.

⁸⁸ Vgl. Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe: 7.

Grundsatz *„Wer schlägt, muss gehen – das Opfer bleibt in der Wohnung“*, welcher verhindern soll, dass Opfer selbst für ihren Schutz sorgen müssen. Vielmehr sollen sie durch staatliche Maßnahmen gestärkt werden und keinen Verlust der vertrauten Wohnung oder Umgebung in Kauf nehmen zu müssen. Die Bekämpfung der Gewalt durch Bund und Länder erfordert neben dem polizeilichen Handeln auch die Zusammenarbeit der Polizei mit Justiz, Jugendämtern, Frauenhäusern und Beratungsstellen für Betroffene⁸⁹. Ebenso wurde zur Unterstützung das bundesweite Hilfetelefon *„Gewalt gegen Frauen“* eingeführt, welches eine *„barrierefrei Hilfe und Beratung durch qualifizierte Beraterinnen per Telefon, Mail und Chat, rund um die Uhr, kostenfrei, mehrsprachig, anonym und vertraulich“*⁹⁰ anbietet.

Im Gewaltschutzgesetz werden alle *„vorsätzlichen und widerrechtlichen Verletzungen des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit einer anderen Person“* dem Begriff *„Gewalt“* zugeordnet, wobei davon ebenfalls die Anwendung psychischer Gewalt bzw. psychische Gesundheitsschädigungen als Folge der Gewalt erfasst sind⁹¹. Schutzmaßnahmen des Gewaltschutzgesetzes müssen von den Betroffenen beim Familiengericht beantragt werden⁹². Die Anordnung der Maßnahmen setzt nicht voraus, dass es schon direkt zu Gewalt i. S. d. Begriffsdefinition gekommen ist, sondern ist auch bei ernsthaften Drohungen mit solchen Taten möglich⁹³. Zu den wichtigsten Schutzmaßnahmen gehören das Näherungsverbot, das Kontaktverbot und die Wohnungsüberlassung. Beim Näherungsverbot darf sich der Täter *„der Betroffenen selbst, ihrer Wohnung, ihrer Arbeitsstelle oder anderen Orten, an denen sie sich regelmäßig aufhält nur bis auf einen gerichtlich angeordneten Umkreis nähern.“*⁹⁴

Beim Kontaktverbot darf der Täter *„keinen Kontakt zu der Betroffenen aufnehmen, sei es durch Telekommunikation oder über Dritte.“*⁹⁵

Die Wohnungsüberlassung hat das Ziel, dass Betroffene den auf Dauer angelegten Haushalt, welchen sie normalerweise gemeinsam mit dem Täter führen, für gewisse Zeit allein nutzen dürfen. Während dieser befristeten Nutzung durch Betroffene muss sich der Täter eine andere Unterkunft suchen. Die Wohnungsüberlassung muss von den Betroffenen innerhalb von drei Monaten nach der Tat schriftlich vom Täter verlangt werden. So wäre es einer Frau, die nach einer Tat in ein Frauenhaus geflüchtet ist, auch möglich, allein in die Wohnung zurückzukehren, wenn in der Zwischenzeit eine Wohnungsüberlassung angeordnet wurde. Leben die Betroffene und der Täter in einer Ehe, kann die Wohnungsüberlassung für die Zeit des Getrenntlebens bis zur Scheidung andauern,

⁸⁹ Vgl. BMFSFJ 2019, Information zum Gewaltschutzgesetz: 1.

⁹⁰ Ebd.: 2.

⁹¹ Ebd.: 10.

⁹² Vgl. Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe: 7.

⁹³ Vgl. BMFSFJ 2019, Information zum Gewaltschutzgesetz: 14.

⁹⁴ Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe: 7.

⁹⁵ Ebd.

wenn das Verbleiben des Täters der gemeinsam genutzten Wohnung eine „unbillige Härte“ bedeuten würde. Eine solche „unbillige Härte“ liegt immer vor, wenn das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern durch die häusliche Gewalt beeinträchtigt ist⁹⁶.

Verstöße des Täters gegen die Maßnahmen des Gewaltschutzgesetzes werden zivilrechtlich und strafrechtlich verfolgt. Außerdem ist es möglich, dass das Familiengericht beim Vorliegen akuter Gefahr durch den Täter im Eilverfahren entscheidet⁹⁷. Allgemein ist allerdings zu beachten, dass die Schutzmaßnahmen des Gewaltschutzgesetzes nicht für jede Frau eine geeignete Alternative zur Flucht ins Frauenhaus sind. So entscheiden sich viele Betroffene aus Sicherheitsgründen, Bedrohung oder Angst trotzdem für einen Frauenhausaufenthalt, um sich vor der häuslichen Gewalt zu schützen⁹⁸.

2.4 Die Umsetzung der Istanbul-Konvention in der BRD

2.4.1 Allgemeine Umsetzungsdefizite der Konvention

Die Umsetzung der Istanbul-Konvention durch staatliche Maßnahmen in den Bereichen Prävention, Intervention, Schutz und Sanktion ist Aufgabe aller staatlichen Stellen auf Bundesebene sowie in den Ländern und Kommunen. Des Weiteren ist auch die Einbindung und Mitwirkung der Zivilgesellschaft erforderlich. In der BRD wurden bereits viele Verpflichtungen aus der Konvention umgesetzt, aber es besteht weiterhin Handlungsbedarf. Das Deutsche Institut für Menschenrechte fordert vor allem ein flächendeckendes Angebot an Unterstützungs- und Hilfeleistungen, welches einen Schutz bei geschlechtsspezifischer Gewalt garantiert.

Die Umsetzung der Istanbul-Konvention durch die Vertragsstaaten wird überwacht. Dies erfolgt über eine Expertengruppe, welche aus zehn bis fünfzehn Personen besteht und sich „GREVIO“ (Group of experts on action against violence against women and domestic violence) nennt. Im Oktober 2022 veröffentlichte die GREVIO den ersten Evaluationsbericht zum Umsetzungsstand der Istanbul-Konvention in der BRD⁹⁹. Der vorliegende Bericht hebt vor allem die Sexualstrafrechtsreform und umfangreiche Sensibilisierungskampagnen, welche zu einer öffentlichen Debatte rund um die Thematik geführt haben, positiv hervor¹⁰⁰. Allerdings legt der Bericht auch dar, „*dass seit dem Inkrafttreten der Istanbul-Konvention im Jahr 2018 auf Bundesebene kein politisches Dokument oder nationale Strategie erarbeitet worden ist, das allgemein gültige Definitionen von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt festlegt und bundesweite Ziele zur Umsetzung der*

⁹⁶ Vgl. BMFSFJ 2019, Information zum Gewaltschutzgesetz: 12 f.

⁹⁷ Vgl. Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe: 7.

⁹⁸ Vgl. BMFSFJ 2019, Information zum Gewaltschutzgesetz: 26.

⁹⁹ Vgl. Onlinequelle 11.

¹⁰⁰ Vgl. Sekretariat des Monitoring-Mechanismus 2022: 3.

Konvention setzt, die die Rechte der Opfer in den Mittelpunkt stellen und dem geschlechtsspezifischen Charakter der verschiedenen Formen von Gewalt gegen Frauen gebührende Bedeutung beimisst.¹⁰¹“ Auf Länderebene wurden größtenteils Aktionspläne verabschiedet, die als Leitfaden für entsprechende Maßnahmen dienen, aber diese unterscheiden sich je nach Bundesland in ihrem Umfang und bei ihren Definitionen erheblich. Hinzu kommt, dass die Aktionspläne auf Länderebene nicht dazu geeignet sind, ein umfassendes politisches Dokument auf Bundesebene zu ersetzen. Außerdem fehlt es aktuell noch an der Einrichtung einer nationalen Koordinierungsstelle, welche eine Kernforderung der Konvention ist¹⁰².

2.4.2 Mangel an Frauenhausplätzen

Die GREVIO-Expertengruppe stellte fest, dass deutschlandweit die Umsetzung des Art. 23 der Istanbul-Konvention nicht gelungen ist, weil das Angebot an Frauenhausplätzen in vielen Regionen nicht ausreicht. Die Verteilung der Plätze ist bundesweit sehr unterschiedlich und lässt sich schwer verallgemeinern, allerdings zeigten Bedarfsanalysen wiederholt, dass die Suche nach einem freien Platz regelmäßig große Schwierigkeiten für betroffene Frauen mit sich bringt¹⁰³. Der Frauenhausmangel in vielen Landesteilen kann zu erheblichen Sicherheitsbedenken für Frauen, die Opfer häuslicher Gewalt geworden sind, führen. Wenn sie und ihre Kinder keine sichere Unterkunft finden, müssen sie im schlimmsten Fall zum Täter zurückkehren oder das Risiko der Obdachlosigkeit eingehen. Der Evaluationsbericht verdeutlicht somit einen dringenden Handlungsbedarf bei der Anzahl verfügbarer Plätze in deutschen Frauenhäusern, wobei auch die angemessene geografische Verteilung über das ganze Bundesgebiet eine maßgebliche Rolle spielt¹⁰⁴. So gibt es laut GREVIO bei Frauenhausplätzen „*[i]nnerhalb der Bundesländer [...] einen spürbaren Unterschied zwischen größeren Städten und ländlichen Gebieten, was das Angebot und die Nachfrage betrifft. In abgelegeneren Gebieten müssen Frauen oft weite Wege zurücklegen, um einen Schutzraum zu finden.*“¹⁰⁵ Der Grund dafür ist, dass die regionale Verteilung der Frauenhäuser in der BRD bisher nicht geplant erfolgte und es deshalb in strukturschwachen und weniger besiedelten Regionen eine deutlich geringere Zahl an Frauenhäuser gibt. In diesen Regionen erhalten betroffene Frauen zeitlich gesehen häufig nicht umgehend Schutz, sondern müssen weite Entfernungen zurücklegen, um ein Frauenhaus aufzusuchen. Dadurch könnten die Frauen möglicher-

¹⁰¹ Ebd.

¹⁰² Vgl. ebd.

¹⁰³ Vgl. BMFSFJ 2022, Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen: 59.

¹⁰⁴ Vgl. Sekretariat des Monitoring-Mechanismus 2022: 4.

¹⁰⁵ BMFSFJ 2022, Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen: 59.

weise ihren Arbeitsplatz oder ihr stützendes soziales Umfeld verlieren. Zusätzlich können weite Entfernungen dazu führen, dass Frauen ihre Kinder während des Frauenhausaufenthalts aus der Schule nehmen müssen¹⁰⁶. Die Abbildungen 4 und 5 der Frauenhausstatistik von 2021, welche sich im Anhang der Arbeit befinden, zeigen, dass der Anteil von Frauen und Kindern, die nicht in einem Frauenhaus in ihrer Umgebung untergebracht werden können, steigt. Der Ausbau eines spezialisierten Hilfesystems für gewaltbetroffene Frauen im Sinne der Istanbul-Konvention setzt deshalb voraus, dass deutschlandweit eine Erreichbarkeit in allen Regionen gesichert wird und Betroffene bei Bedarf sofort untergebracht werden können. *„Als Richtwert für Frauenhäuser verweist der erläuternde Bericht auf eine Empfehlung der Task Force des Europarates, Kapazitäten von einem Familienplatz¹⁰⁷ im Frauenhaus pro 10.000 Einwohner*innen vorzuhalten, macht gleichzeitig aber auch deutlich, dass sich die Anzahl der Schutzunterkünfte nach dem tatsächlichen Bedarf richten soll.¹⁰⁸“* Aus den Ergebnissen des GREVIO-Berichtes lässt sich folgende Arbeitshypothese ableiten;

Die Schutzeinrichtungen müssen geografisch gleichmäßiger verteilt werden, sodass ein flächendeckender Zugang zum Frauenhaus gewährleistet ist.

Einen erheblichen Einfluss auf den Platzmangel in den meisten Einrichtungen hat auch die Aufenthaltsdauer der Frauenhausbewohnerinnen. Laut Angabe vieler Frauenhäuser nehmen die Multiproblemlagen der Bewohnerinnen tendenziell zu. Folglich besteht bei den Frauen ein größerer Unterstützungsbedarf, welcher einen höheren Zeitaufwand bedingt. Weiterhin verhindert die derzeit schwierige Wohnungsmarktsituation in vielen Regionen, dass die Frauen schnell eine passende neue Wohnung finden¹⁰⁹. Allerdings ist nicht nur der Mangel an bezahlbarem Wohnraum in den Ballungszentren ein schwieriges Thema, sondern teilweise auch die Benachteiligung und Diskriminierung von Frauen mit Migrationshintergrund auf dem Wohnungsmarkt. Durch die lange Wohnungssuche und den erhöhten Schutz- und Unterstützungsbedarf halten sich Frauen überdurchschnittlich lange im Frauenhaus auf¹¹⁰. Laut Frauenhauskoordinierung könnte *„[d]ie Zunahme von längeren Aufenthaltsdauern [...] somit auch eine Erklärung für die abnehmende durchschnittliche Anzahl von Bewohner*innen pro Frauenhaus sein, da hierdurch die Fluktuation in den Frauenhäusern abnimmt. Längere Aufenthaltsdauern bedingen weniger freie Plätze und somit weniger Aufnahmemöglichkeiten.¹¹¹“*

¹⁰⁶ Vgl. BMFSFJ 2013, Bericht Bundesregierung Situation der Frauenhäuser: 75.

¹⁰⁷ Der Begriff „Familienplatz“ (family place) bezieht Kinder der betroffenen Frau mit ein.

¹⁰⁸ Frauenhauskoordinierung e. V. 2022, Langfassung: 13.

¹⁰⁹ Vgl. ebd.: 20

¹¹⁰ Vgl. Lenz 2018: 57.

¹¹¹ Frauenhauskoordinierung e. V. 2022, Langfassung: 20.

Anhand dieser Ausführungen habe ich eine weitere Arbeitshypothese aufgestellt;

Aufgrund des Mangels an Frauenhausplätzen für betroffene Frauen wird eine vollständige Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland verhindert.

2.4.3 Ressourcenmangel in Frauenhäusern

Neben zu wenigen Aufnahmekapazitäten und Platzmangel für schutzsuchende Frauen gibt es in der BRD keine verbindlichen Qualitätsstandards in Bezug auf Personal, Räumlichkeiten und Betrieb der Frauenhäuser¹¹². Bspw. gibt es eine unzureichende Ausstattung mit Personal, obwohl die Schutzeinrichtungen 24 Stunden an 365 Tagen erreichbar sein müssen. Die fehlenden Personalressourcen wirken sich auf die individuellen Unterstützungsbedarfe der Frauen und Kinder aus, denn diese können dann nicht bedarfsgerecht umgesetzt werden. Teilweise können schutzsuchende Frauen trotz freier Plätze im jeweiligen Frauenhaus nicht aufgenommen werden, weil es personelle Engpässe gibt. Ebenfalls kritisch zu sehen ist die räumliche Ausstattung vieler Frauenhäuser. Die gemeinschaftliche Nutzung von Räumen oder das Teilen von Zimmern führt dazu, dass private Rückzugsmöglichkeiten für die Frauen und Kinder fehlen. Diese Situation kann die Aufnahme von Frauen mit zusätzlichen Belastungen, wie psychischen Beeinträchtigungen, einschränken. Schließlich ist auch die technische Ausstattung mit PCs, Notebooks, Telefonanlagen, Smartphones oder leistungsfähigen Internetzugängen in Frauenhäusern mangelhaft, sodass sich für Bewohnerinnen die Inanspruchnahme von Online-Beratungen und Beratungen per Telefon schwierig gestaltet¹¹³. Die räumliche Ausstattung begrenzt auch die Möglichkeiten bei der Aufnahme von Müttern mit ihren Söhnen im jugendlichen Alter und bei den Betreuungsangeboten für Kinder¹¹⁴.

2.4.4 Aufnahmebeschränkungen in Frauenhäusern

Die GREVIO äußerte in ihrem Bericht außerdem Kritik, weil es deutschlandweit zahlreiche Hindernisse für den Zugang zu Frauenhäusern gibt. So ist die Aufnahme in ein Frauenhaus für bestimmte Gruppen von Frauen schwierig und es stehen nur wenige oder gar keine speziellen Schutzräume zur Verfügung. Das betrifft insbesondere Frauen mit Söhnen über einem bestimmten Alter, Frauen mit vielen Kindern, Frauen, die vor so genannter "Ehren"-Gewalt fliehen¹¹⁵, wohnungslose Frauen, Frauen ohne Papiere¹¹⁶

¹¹² Vgl. BMFSFJ 2022, Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen: 59.

¹¹³ Vgl. Bündnis Istanbul-Konvention 2021: 83.

¹¹⁴ Vgl. BMFSFJ 2013, Bericht Bundesregierung Situation der Frauenhäuser: 76.

¹¹⁵ Vgl. BMFSFJ 2022, Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen: 59 f.

¹¹⁶ Vgl. Onlinequelle 11.

und Trans*Personen¹¹⁷. Hinzu kommt, dass keine flächendeckende Infrastruktur an spezialisierten Schutzeinrichtungen für gewaltbetroffene Mädchen und junge Frauen unter 18 Jahren vorhanden ist. Bspw. findet man nur in wenigen Orten ein sogenanntes „Mädchenhaus“, welches den geschlechtsspezifischen Hilfebedarf dieser Zielgruppe deckt. Junge Frauen, die mehrere Jahre von familiärer Gewalt betroffen und gerade volljährig geworden sind, haben eigentlich noch einen Anspruch auf Jugendhilfe i. S. d. SGB VIII. Trotzdem werden sie aufgrund ihrer Volljährigkeit in der Praxis oftmals an klassische Frauenhäuser verwiesen, welche den Unterstützungsbedarf zur Persönlichkeitsentwicklung junger Frauen nicht gerecht werden. Das gleiche gilt für Heranwachsende und junge Frauen, die schon von Partnergewalt betroffen sind¹¹⁸. Auch psychisch erkrankte oder suchtkranke Frauen, Migrantinnen, Frauen mit Beeinträchtigungen oder Behinderungen und Frauen, die stärker sozial isoliert waren, sind häufig mit Zugangsschwellen konfrontiert, wenn sie Schutz in einem Frauenhaus suchen¹¹⁹.

Bei Frauen mit Behinderung sind bestehende Unterstützungsangebote *„überwiegend nicht zugänglich bzw. nicht oder nur wenig zielgruppenspezifisch, niedrigschwellig und bedarfsgerecht ausgerichtet. Diese Erfahrungen standen im Zusammenhang mit der Behinderung, waren aber auch davon unabhängig.“*¹²⁰ Die Studie „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigung und Behinderungen in der BRD“, welche vom BMFSFJ herausgegeben wurde, zeigt eine besonders hohe Gewaltbetroffenheit bei Frauen mit Behinderungen im Bezug auf körperliche, sexuelle und psychische Gewalt sowie bei unterschiedlichen Formen von Diskriminierung und struktureller Gewalt¹²¹. Dennoch sind viele Frauenhäuser nur bedingt für Frauen mit Behinderungen geeignet, wobei es vor allem auf die Art der Behinderung ankommt. Eine fehlende barrierefreie, hauptsächlich rollstuhlgerechte Ausstattung, aber auch fehlende personelle Qualifikationen oder fachliche Ausrichtungen sind der Grund dafür, dass die Aufnahme von Frauen mit Behinderungen in ein Frauenhaus eingeschränkt ist¹²².

Des Weiteren werden Frauen mit einer psychischen Erkrankung oder Suchterkrankung mehrheitlich nicht von Frauenhäusern aufgenommen, obwohl gerade *„deren Problematik nach dem Forschungsstand auf besondere Weise mit Gewalterleben verknüpft ist und ein hohes Risiko von Reviktimisierung birgt.“*¹²³ Die Zugangshürden sind auf den höheren Betreuungsaufwand bei psychischen Krankheitsbildern und auf Konzepte der Frauenhäuser zurückzuführen. Um die Bedarfe psychisch kranker oder suchtkranker Frauen zu decken, ist eine entsprechende Personalausstattung mit spezialisierten Qualifikationen

¹¹⁷ Vgl. Lenz 2018: 187.

¹¹⁸ Vgl. Bündnis Istanbul-Konvention 2021: 82 f.

¹¹⁹ Vgl. Lenz 2018: 211.

¹²⁰ BMFSFJ 2014, Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen: 58.

¹²¹ Vgl. ebd.: 60.

¹²² Vgl. BMFSFJ 2013, Bericht Bundesregierung Situation der Frauenhäuser: 15.

¹²³ Ebd.: 75.

nötig. Für Frauenhäuser gestaltet es sich allerdings ebenfalls schwierig, schutzsuchende Frauen mit psychiatrisch relevanter Erkrankung weiterzuvermitteln, weil es bisher nur selten Angebote gibt, die fachlich auf einen Hilfebedarf im Hinblick auf erlebte Gewalt spezialisiert sind¹²⁴. Schließlich führen auch die beengten räumlichen Gegebenheiten und fehlende Rückzugsmöglichkeiten dazu, dass schutzsuchende Frauen mit Behinderungen, mit psychischen Beeinträchtigungen oder mit einer Suchtkrankheit keinen geeigneten Frauenhausplatz finden¹²⁵.

Im Übrigen sind auch Asylbewerberinnen bei der Schutzsuche und beim Zugang zu einem Frauenhaus mit Herausforderungen konfrontiert. Das liegt daran, dass sie gesetzlich dazu verpflichtet sind, für einen festgelegten Zeitraum in einer ihnen zugewiesenen Unterkunft zu wohnen. Der Aufenthalt in einer anderen Unterkunft, also bspw. in einem Frauenhaus, wäre für die Frauen in den meisten Bundesländern nur problemlos erlaubt, wenn sie die Kosten für ihren Aufenthalt selber tragen können¹²⁶. Jedoch enthalten Studien deutliche Hinweise darauf, dass bei Frauen mit Migrationshintergrund ein deutlich höheres Potenzial für Partnerschaftsgewalt besteht als beim Durchschnitt der weiblichen Bevölkerung in der BRD¹²⁷. Diese erhöhten Gewaltrisiken sind z. B. *„auf die oftmals schwierigeren sozialen Lagen und mangelnden Bildungs- und ökonomischen Ressourcen der Betroffenen zurückzuführen.“*¹²⁸ U. a. können diese geringeren sozioökonomischen Ressourcen sowie kleinere soziale Netzwerke und die bereits angesprochene Diskriminierung auf dem Wohnungsmarkt von Frauen mit Migrationshintergrund dazu beitragen, dass es neben dem Frauenhaus schlimmstenfalls keine alternativen Unterbringungsmöglichkeiten für die gewaltbetroffenen Frauen gibt¹²⁹. Zudem gilt für geflüchtete Frauen die sogenannte *„Wohnsitzauflage“*, d. h. die Frauen, die Sozialleistungen beziehen, dürfen ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb der BRD nicht frei wählen, sondern bekommen diesen im Asylverfahren zugewiesen¹³⁰. Allerdings müssen Frauen ihre Kommune oder ihr Bundesland aus Sicherheitsgründen oder Kapazitätsgründen der Frauenhäuser oftmals verlassen. Folglich kommt es zu langwierigen Umverteilungsanträgen zwischen den Kostenträgern, die einer sicheren Finanzierung des Aufenthalts entgegenstehen. In einer besonders kritischen Situation befinden sich Frauen ohne eigenen Aufenthaltstitel, die sich aus einer Gewaltbeziehung lösen wollen oder müssen. Bevor ihnen das Anrecht auf einen eigenständigen, ehgattenunabhängigen Aufenthaltstitel in der BRD gewährt wird, müssen sie die vom Gesetz vorgeschriebene dreijährige Ehebestandszeit einhalten. Da die eheliche Lebensgemeinschaft

¹²⁴ Vgl. BMFSFJ 2013, Bericht Bundesregierung Situation der Frauenhäuser: 16.

¹²⁵ Vgl. Bündnis Istanbul-Konvention 2021: 84.

¹²⁶ Vgl. BMFSFJ 2022, Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen: 60.

¹²⁷ Vgl. BMFSFJ 2013, Bericht Bundesregierung Situation der Frauenhäuser: 8.

¹²⁸ Ebd.: 8.

¹²⁹ Vgl. Frauenhauskoordinierung e. V. 2022, Langfassung: 26.

¹³⁰ Vgl. Onlinequelle 20.

in dieser Zeit durchgängig bestehen muss, entsteht eine große Abhängigkeit der Frauen zu ihren Partnern, die die Schutzsuche erschwert. Darüber hinaus stehen in Frauenhäusern auch zu wenige mehrsprachige Informations- und Hilfeangebote zur Verfügung und die Sprachmittlung für Frauen mit keinen oder begrenzten Deutschkenntnissen ist nicht ausreichend gesichert¹³¹. Zusätzlich machte der GREVIO-Bericht deutlich, dass in der BRD vor allem Sammelunterkünfte für Asylbewerber im Bezug auf geschlechtsspezifische Gewalt für Frauen und Mädchen mehrheitlich nicht sicher genug sind¹³². Ein Grund dafür ist, dass *„Frauen und Mädchen, die vor geschlechtsspezifischer Verfolgung geflohen sind, ihre Erlebnisse [in diesen Einrichtungen nicht] verarbeiten können, um sie im Rahmen einer Asylanhörung vorzubringen.“*¹³³ Außerdem gibt es in den Sammelunterkünften vielerorts keine nach Geschlechtern getrennten oder verschließbaren Räume, fehlende Rückzugsorte, einen zu geringen Umgang mit Vorfällen von Belästigung und Missbrauch durch männliche Bewohner und eine Nichtdurchsetzung von Schutzanordnungen gegen misshandelnde Partnerinnen¹³⁴.

Letztendlich fordert die GREVIO den allgemeinen Abbau von Zugangsbarrieren für alle Gruppen von schutzsuchenden Frauen, damit Gewaltopfer nicht zum Täter zurückkehren müssen oder nicht in der Obdachlosigkeit enden. Dabei stellten die Experten klar, dass Obdachlosenunterkünfte nicht für weibliche Gewaltopfer und deren Kinder geeignet sind. Trotzdem greifen viele schutzsuchende Frauen mangels anderer Möglichkeiten auf solche Unterkünfte zurück. In diesen mangelt es jedoch an spezialisierten Maßnahmen zur Gewaltprävention, zum Schutz und zur Unterstützung von Betroffenen häuslicher Gewalt. Zudem sind Obdachlosenunterkünfte nicht mit Frauenhäusern zu vergleichen, weil sie oft gemischtgeschlechtlich sind und somit ein erneutes Gewaltrisiko besteht. Da es in Notunterkünften für Obdachlose auch kein Personal gibt, das entsprechend auf den Umgang mit gewaltbetroffenen Frauen geschult ist, verweist GREVIO auf einen Ausbau der Frauenhäuser als spezialisierte Schutzräume für weibliche Gewaltopfer¹³⁵.

Abschließend muss ergänzend erwähnt werden, dass der Zugang in ein Frauenhaus auch immer im Zusammenhang mit der jeweiligen Informationsbeschaffung zum Aufenthalt steht. So betont GREVIO, *„dass einige Gruppen von Frauen, z. B. Frauen mit geistigen oder anderen Behinderungen, Analphabetinnen, asylsuchende Frauen und Migrantinnen, möglicherweise keinen Zugang zu Informationen haben, entweder weil sie nicht in einer leicht verständlichen Sprache vorliegen oder weil sie einfach nicht wissen,*

¹³¹ Vgl. Frauenhauskoordinierung e. V. 2022, Langfassung: 26 f.

¹³² Vgl. Sekretariat des Monitoring-Mechanismus 2022: 4.

¹³³ Ebd.

¹³⁴ Vgl. ebd.

¹³⁵ Vgl. BMFSFJ 2022, Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen: 60.

*dass es sie gibt, sei es, weil sie in Einrichtungen leben oder gerade erst ins Land gekommen sind.*¹³⁶ So haben betroffene Frauen häufig keine Kenntnis darüber, wo sie Hilfe finden können und deshalb keine Möglichkeit, in einem Frauenhaus Schutz zu suchen¹³⁷. Verstärkt wird diese Problematik, die neben Frauenhäusern auch Beratungsstellen betrifft, durch die geringe Anzahl von sozialen Kontakten der Betroffenen. Vor allem Frauen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind und Frauen mit Kommunikationsbarrieren stehen bei der Unterstützungssuche vor besonderen Hindernissen¹³⁸. GREVIO spricht sich deshalb bspw. für die Einführung spezieller Informationskampagnen für Frauen mit Behinderungen und die Notwendigkeit von Informationspaketen für neu angekommene asylsuchende Frauen und Migrantinnen aus. Diese sollen dazu dienen, dass gewaltbetroffene Frauen systematisch leicht zugängliche Informationen in allen relevanten Sprachen, einschließlich leicht verständlicher Sprache erhalten¹³⁹.

*Zusammenfassend sollte „Gewaltschutz [...] inklusiv für ALLE Frauen und deren Kinder gedacht werden und das Hilfesystem dementsprechend ausgebaut und weiterentwickelt werden. Dies betrifft bauliche Maßnahmen ebenso wie verbesserte Sprachmittlung, Weiterbildung und nicht zuletzt personelle Ressourcen.*¹⁴⁰ Diese Ziele bilden die Grundlage für meine nächste Arbeitshypothese;

Zukünftig müssen bestehende Aufnahmebeschränkungen für bestimmte Gruppen von Frauen verstärkt abgebaut werden, damit der Zugang zum Hilfesystem niedrigschwelliger und gleichwertiger wird.

2.5 Die Finanzierung der Frauenhäuser

Die Finanzierung der Frauenhäuser erfolgt i. d. R. über Zuwendungen aus Haushaltsmitteln der Bundesländer und Kommunen, sozialleistungsrechtliche Leistungsentgelte, Eigenmittel der Träger und Spenden. Da die Bundesländer für die Ausgestaltung der Finanzierung zuständig sind, ist diese im gesamten Bundesgebiet heterogen organisiert¹⁴¹. Die Finanzierungsregelungen unterscheiden sich jedoch nicht nur von Bundesland zu Bundesland, sondern teilweise auch von Kommune zu Kommune oder sogar innerhalb einer Kommune. Dabei hängt die personelle und räumliche Ausstattung eines Frauenhauses auch hauptsächlich vom politischen Willen der Kommune und des jeweiligen Bundeslandes ab. Problematisch ist, dass es lediglich in Schleswig-Holstein ein

¹³⁶ BMFSFJ 2022, Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen: 51.

¹³⁷ Vgl. ebd.

¹³⁸ Vgl. BMFSFJ 2014, Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen: 59.

¹³⁹ Vgl. BMFSFJ 2022, Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen: 51.

¹⁴⁰ Frauenhauskoordinierung e. V. 2022, Kurzfassung: 11.

¹⁴¹ Vgl. BMFSFJ 2020, GREVIO - Erster Staatenbericht: 35.

Gesetz gibt, welches die Finanzierung regelt und sichert¹⁴². Da die Mittel der Bundesländer und Kommunen größtenteils freiwillige Leistungen sind, können sie abhängig von der jeweils aktuellen Haushaltslage gezahlt werden. Das führt dazu, dass es jederzeit zu Kürzungen kommen kann, welche für die Träger der Frauenhäuser eine sichere Finanzplanung unmöglich machen¹⁴³. Kritisch ist dies vor allem, weil die Bundesländer über Förderrichtlinien und ähnliche Instrumente zusätzlich einen enormen Einfluss auf die Qualitätsstandards und das Profil der Leistungen der Hilfsangebote haben¹⁴⁴. Da der Anteil der betroffenen Frauen, die ihr bisheriges Umfeld im Rahmen der Schutzsuche verlassen müssen, steigt, kommt es immer häufiger zu Kostenerstattungen zwischen den zuständigen Kommunen¹⁴⁵. Diese Kostenerstattung der Frauenhauskosten durch die Herkunftskommune der Frau gestaltet sich in vielen Fällen schwierig, denn sie bringt einen hohen bürokratischen Aufwand mit sich und führt zu einer unverhältnismäßig hohen Inanspruchnahme der Sozialgerichte¹⁴⁶. Die Frage der Frauenhausfinanzierung steht auch im engen Zusammenhang mit dem Zugang zu Schutz und Hilfe, denn die *„schnelle und unbürokratische Aufnahme in ein Frauenhaus kann das Leben von Frauen und Kindern retten oder – wenn diese nicht gewährt wird – gefährden.“*¹⁴⁷ Die aktuell in vielen Frauenhäusern geltende *„Tagessatzfinanzierung“* belastet gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder jedoch im erheblichen Maße. Bei dieser müssen die Frauenhauskosten von Frauen mit genügend Einkommen selbst tragen werden. Darüber hinaus müssen Frauen ohne genügend Einkommen zur Finanzierung ihres Frauenhausaufenthalts Sozialleistungen nach SGB II beantragen¹⁴⁸. Das führt dazu, dass eine erhebliche Anzahl an Frauen nicht in tagessatzfinanzierten Frauenhäusern aufgenommen werden kann. Dazu zählen i. d. R. Auszubildende, Studentinnen, erwachsene Schülerinnen, Frauen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus oder Frauen mit Wohnsitznahmebeschränkung oder Residenzpflicht, weil sie nach den Bestimmungen des SGB II oder SGB XII von Leistungen ausgeschlossen sind. Hinzu kommt, dass Frauen, die selbst Erwerbseinkommen haben, teilweise trotzdem Sozialleistungen beantragen müssen, da die Tagessätze in den Frauenhäusern für sie zu hoch sind. Dieser Zwang wirkt sich bei der Frauenhausssuche abschreckend auf Frauen mit eigenem Einkommen aus, insbesondere wenn sie die Sozialleistungen ansonsten nicht benötigen würden¹⁴⁹. Kommt eine Finanzierung des Frauenhausaufenthalts über das SGB II oder das SGB

¹⁴² Vgl. Onlinequelle 19.

¹⁴³ Vgl. Onlinequelle 4.

¹⁴⁴ Vgl. BMFSFJ 2020, GREVIO - Erster Staatenbericht: 35.

¹⁴⁵ Vgl. Frauenhauskoordinierung e. V. 2022, Langfassung: 52.

¹⁴⁶ Vgl. Onlinequelle 5.

¹⁴⁷ Onlinequelle 19.

¹⁴⁸ Vgl. ebd.

¹⁴⁹ Vgl. Onlinequelle 21.

XII nicht in Frage, müssen die betroffenen Frauen teilweise wegen ungeklärter Kostenträgerschaft abgewiesen werden oder der Frauenhausträger muss die Kosten bei einer Aufnahme selbst aufbringen¹⁵⁰.

Grundsätzlich sind die Tagessätze der meisten tagessatzfinanzierten Frauenhäuser über die kommunalen Eingliederungsleistungen gemäß § 16a Nummer 1 und 3 SGB II abgedeckt. Allerdings ist deren eigentlicher Zweck die Erleichterung und Ermöglichung einer Arbeitsaufnahme für erwerbsfähige Leistungsberechtigte, sodass sie nicht geeignet sind, um Frauenhäuser zu finanzieren. Folglich werden Frauenhausbewohnerinnen von den Finanzierungsträgern dazu gedrängt, ihre Aufenthalte möglichst kurz zu halten oder das Aufsuchen des Frauenhauses wird gänzlich in Frage gestellt. Außerdem werden Frauenhausmitarbeiterinnen unter Druck gesetzt, indem man von ihnen umfangreiche Sozialberichte über die Bewohnerinnen und ihren Unterstützungsbedarf fordert¹⁵¹. Laut der Zentralen Informationsstelle Autonome Frauenhäuser ist *„[d]ie Entscheidung über die Notwendigkeit oder die Beendigung eines Frauenhausaufenthaltes [...] somit in den Steuerungsbereich der Sozialleistungsträger geraten und orientiert sich immer weniger an dem Bedarf der von Gewalt betroffenen Frauen.“*¹⁵²

Zusammenfassend haben *„[d]ie Träger von Frauenhäusern [...] keine verlässliche Finanzierungsgrundlage und stehen vor erheblichen Finanzierungslücken.“*¹⁵³ Aufgrund dessen finden bereits Beratungen zwischen dem Runden Tisch von Bund, Ländern und Kommunen statt, welche sich mit der Frage einer alternativen bundesgesetzlichen Ausgestaltung der Finanzierung beschäftigen¹⁵⁴. Die Autonomen Frauenhäuser der BRD sind der Meinung, dass die Finanzierung zukünftig besser sichergestellt wäre, wenn man sie pauschalisiert, bedarfsgerecht und einzelfallunabhängig gewährt. Dabei sei vor allem eine bundesweit verbindliche Regelung nötig, welche Frauenhäuser als überregionale Einrichtungen anerkennt und Zuständigkeitsstreitigkeiten über Stadt- und Landesgrenzen hinweg unterbindet¹⁵⁵. In diesem Zusammenhang müsse allerdings *„die Trägervielfalt mit unterschiedlichen Konzepten und Angeboten im Interesse der Gewalt betroffenen Frauen erhalten bleiben und auch für die Zukunft sichergestellt werden.“*¹⁵⁶ An dieser Stelle soll kurz auf das sogenannte „3-Säulen-Modell“ der Autonomen Frauenhäuser eingegangen werden, da dies ein relevanter Vorschlag für die zukünftige Frauenhausfinanzierung sein könnte. Das Modell besteht aus den drei Finanzierungs-Säulen „Sockelbetrag“, „Platzpauschalen“ und „Hauskosten oder Räumliche Ausstattung“, welche gleichzeitig Kommunen, Länder und Bund einbeziehen. Zentrales Merkmal des Modells

¹⁵⁰ Vgl. BMFSFJ 2020, GREVIO - Erster Staatenbericht: 35.

¹⁵¹ Vgl. Onlinequelle 21.

¹⁵² Ebd.

¹⁵³ Onlinequelle 4.

¹⁵⁴ Vgl. BMFSFJ 2020, GREVIO - Erster Staatenbericht: 35.

¹⁵⁵ Vgl. Onlinequelle 19.

¹⁵⁶ Ebd.

ist somit, dass Frauenhäuser als Institutionen gelten und deren Finanzierung in staatlicher Verantwortung liegt. Eine eigene Finanzierung durch die gewaltbetroffenen Frauen würde dadurch zukünftig wegfallen. Allerdings wurde von den Autonomen Frauenhäusern noch nicht konkret festgelegt, in welchem Umfang sich Bund, Länder und Kommunen an den Finanzierungssäulen beteiligen¹⁵⁷. Die Abbildung 6 im Anhang verdeutlicht die jeweiligen Inhalte der einzelnen Säulen.

2.6 Einführung eines Rechtsanspruches auf Schutz

Der Verein Frauenhauskoordinierung, welcher deutschlandweit Frauenhäuser in fachlicher Hinsicht und bei ihrer politischen Arbeit unterstützt¹⁵⁸, fordert einen einheitlichen bundesgesetzlichen Rechtsanspruch auf Schutz, Beratung, Unterstützung und Unterkunft für alle Menschen, die von geschlechtsspezifischer Gewalt, sexueller Gewalt oder Gewalt in engen sozialen Beziehungen betroffen sind, sowie deren Kinder. Dieser soll einen gleichwertigen und niederschweligen Zugang zu einem verlässlichen, lückenlosen und bedarfsgerechten Hilfesystem gewährleisten¹⁵⁹. Laut Frauenhauskoordinierung würde er die Länder und Kommunen außerdem zur ausreichenden Finanzierung verpflichten, einen Wegfall des Eigenanteils der Frauen bewirken und die Schaffung eines flächendeckenden Angebots von Einrichtungen fördern¹⁶⁰. Dabei garantiere eine solche Finanzierung, dass alle Leistungen des Hilfesystems jeweils qualitativ und quantitativ jederzeit zur Verfügung stehen würden¹⁶¹. Zusätzlich könnten die betroffenen Frauen nach Angaben des Vereins durch den Rechtsanspruch bundesweit Hilfeeinrichtungen aufsuchen und Leistungen in Anspruch nehmen, wobei die Bundesländer oder die Kommunen, aus denen sie stammen, insbesondere im Rahmen einer Kostenerstattung, keine Rolle mehr spielen würden¹⁶². Dies ist mit dem sozialrechtlichen Grundprinzip des Wunsch- und Wahlrechts sehr gut vereinbar. Des Weiteren verdeutlicht die Frauenhauskoordinierung, dass ein bundesrechtlich verankerter Rechtsanspruch notfalls auch von den gewaltbetroffenen Frauen eingeklagt werden könnte¹⁶³. Dadurch konkretisiere er „die im Grundgesetz verankerte allgemeine Pflicht des Staates zum Schutz von Leben und körperlicher Unversehrtheit.“¹⁶⁴ Schließlich habe ein Rechtsanspruch Auswirkungen darauf, dass die Unrechtmäßigkeit der Gewalt anerkannt wird, insbesondere, weil sie dann als gesamtgesellschaftliches und nicht mehr als privates Problem eingestuft werden würde. Zusammenfassend müssten Bund, Länder und Kommunen als Konsequenz

¹⁵⁷ Vgl. Onlinequelle 5.

¹⁵⁸ Vgl. Onlinequelle 22.

¹⁵⁹ Vgl. Onlinequelle 1.

¹⁶⁰ Vgl. Onlinequelle 4.

¹⁶¹ Vgl. Onlinequelle 1.

¹⁶² Vgl. Onlinequelle 4.

¹⁶³ Vgl. Onlinequelle 1.

¹⁶⁴ Ebd.

des Rechtsanspruchs Kapazitäten schrittweise ausbauen, flächendeckende Qualitätsstandards verwirklichen und ein Leistungsangebot bereitstellen, welches auch auf spezielle Bedarfe wie Behinderungen angepasst ist. Frauenhäuser hätten mehr Rechts- und Planungssicherheit und könnten die Arbeitsbedingungen ihrer Mitarbeitenden verbessern. Eine konkrete Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Schutz und Hilfe in einem Gesetz gibt es bisher jedoch noch nicht. Es wurde zwar bereits diskutiert, ob er als neuer Sonderfall für Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten gemäß § 68a SGB XII eingeführt werden könnte, aber das SGB XII schließt als Anspruchsberechtigte viele schutzbedürftige Betroffene, wie z. B. Frauen ohne deutsche Staatsbürgerschaft, aus. Eine Anpassung des SGB XII zu dieser Thematik ist aktuell politisch nicht durchsetzbar. Letztendlich kommt die Frauenhauskoordinierung zu der Erkenntnis, dass das im SGB XII verankerte Prinzip der wirtschaftlichen Bedürftigkeit keinen Einfluss auf Leistungen des Gewaltschutzes in Kriseneinrichtungen haben sollte, sodass ein eigenes Bundesgesetz mit einem Rechtsanspruch und einem darauf spezifisch angepassten Verfahren die Lösung wäre¹⁶⁵.

Demgegenüber steht die Ansicht der Autonomen Frauenhäuser, welche die Einführung eines individuellen Rechtsanspruchs auf Schutz und Hilfe für die Frauenhausfinanzierung im Rahmen der Sozialgesetzbücher ablehnen¹⁶⁶. Sie betonen, dass er den *„gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern mehr [schadet] als dass er ihnen nützt, weil die Geltendmachung eines solchen individuellen Rechtsanspruches u.a. mit Nachweisen verbunden ist und eine Einzelfallfinanzierung von Schutz und Hilfe nahelegt.“*¹⁶⁷ Demzufolge könnte der Rechtsanspruch zu höheren bürokratischen Hürden für gewaltbetroffene Frauen führen, welche von Kostenträgern aus Gründen der Kostenersparnis geschaffen werden. Als Beispiel dafür nennen die Autonomen Frauenhäuser die verpflichtende Vorlage von Beweismitteln für die erlittene Gewalt, wenn eine betroffene Frau den Rechtsanspruch geltend machen möchte¹⁶⁸. Außerdem legen die Autonomen Frauenhäuser dar, dass Gewaltschutz von Frauen eine staatliche Pflichtaufgabe ist und der Rechtsanspruch bereits jetzt aus dem GG abgeleitet werden kann. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Übergriffe im privaten Bereich stattfinden, sodass sich der vom GG garantierte Schutz durch den Staat auch auf häusliche Gewalt erstreckt. Die Autonomen Frauenhäuser verweisen bei dieser Thematik ebenfalls auf die Verbindung mit dem *„Sozialstaatsprinzip“* des GG, welches den Staat zur Unterstützung der gewaltbetroffenen Frauen und ihrer Kinder verpflichten würde¹⁶⁹.

¹⁶⁵ Vgl. Onlinequelle 1.

¹⁶⁶ Vgl. Onlinequelle 5.

¹⁶⁷ Ebd.

¹⁶⁸ Vgl. Onlinequelle 23.

¹⁶⁹ Vgl. Onlinequelle 5.

Aufgrund der Diskussion um die Einführung eines rechtlichen Anspruchs auf Schutz, lautet meine letzte Arbeitshypothese;

Ein bundesgesetzlicher, einheitlicher Rechtsanspruch auf Schutz und Hilfe bei Gewalt würde dazu beitragen, dass die Finanzierung des Hilfesystems sichergestellt ist und die betroffenen Frauen keinen eigenen finanziellen Einsatz leisten müssen.

2.7 Prävention bei häuslicher Gewalt

Problematisch ist, dass auch in der heutigen Zeit noch viele Frauen nicht über die erlebte Gewalt sprechen, sodass es zu einer Tabuisierung im Falle eigener Betroffenheit kommt und Verhaltensunsicherheiten und Ausblendungen bei Außenstehenden entstehen können¹⁷⁰. In den letzten Jahren wurde vermehrt Sensibilisierungsarbeit zu den Themen sexualisierte und häusliche Gewalt geleistet. Trotzdem sind diese Problematiken in unserer Gesellschaft nach wie vor ein „*Tabuthema*“, vor allem, weil ihnen häufig ein „*Seltenheitsfaktor*“ zugeschrieben wird. Daraus ergibt sich, dass der Zugang zum bestehenden Hilfesystem eine umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung für diese Themen voraussetzt¹⁷¹.

Bei der Verhütung von häuslicher Gewalt gelten insbesondere frühzeitige Hilfen als geeignet, denn meistens steigert sich mit der Dauer der Gewalt auch ihre Häufigkeit, Intensität und Bedrohlichkeit. Damit Gewalt in Paarbeziehungen nicht über viele Jahre hinweg andauert, ist ein frühzeitiges Eingreifen und die Schaffung von niedrigschwelligen Unterstützungsangeboten nötig. Dadurch könnte man auch schwereren Formen von Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen entgegenwirken¹⁷². Außerdem müssen Risikofaktoren und -situationen für die Gewalt erkannt werden, damit präventive und unterstützende Maßnahmen an diese ansetzen können. Ein erhöhtes Risiko für häusliche Gewalt besteht z. B. bei traditionellen Rollenvorstellungen, bei Abhängigkeiten in Paarbeziehungen und in Trennungs- und Scheidungssituationen. Des Weiteren sollte in der Öffentlichkeitsarbeit und im Hifesystem häufiger auf psychische Gewalt aufmerksam gemacht werden, weil diese durch Kontrolle und Dominanz das Auftreten von weiteren Gewaltformen in Paarbeziehungen begünstigt. Ferner ist es ebenfalls möglich, dass Alkoholkonsum und Arbeitslosigkeit des Täters einen negativen Einfluss auf die häusliche Gewalt haben, wobei es jedoch keinen Zusammenhang zwischen Gewaltausübung und Bildungsgrad bzw. sozialer Schicht der Täter und Betroffenen gibt. Ein weiterer Risikofaktor für Gewalt gegen Frauen stellt bereits von ihr in der Herkunftsfamilie erlebte Gewalt oder

¹⁷⁰ Vgl. Lenz 2018: 210.

¹⁷¹ Vgl. Deutsches Institut für Menschenrechte 2020: 58.

¹⁷² Vgl. BMFSFJ 2013, Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen: 19 f.

Gewalt in der Kindheit und Jugend der Frauen dar¹⁷³. Dadurch wird deutlich, „*dass der Schutz von Kindern vor körperlichen und sexuellen Übergriffen eine zentrale Maßnahme auch für die Prävention von Gewalt gegen Frauen im Erwachsenenleben darstellt.*“¹⁷⁴

Die Bundesregierung hat im November 2019 die Initiative „*Stärker als Gewalt*“ gestartet, welche als Präventionsmaßnahme zur öffentlichen Bewusstseinsbildung gesehen werden kann. Sie gehört zu einem Aktionsprogramm der Bundesregierung, welches sich „*Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen*“ nennt und auf verschiedene Formen von Gewalt aufmerksam machen will¹⁷⁵. Zusätzlich wird von Seiten der Bundesregierung darauf verwiesen, dass bei häuslicher Gewalt die sogenannte „*Täterarbeit*“ ein wichtiger Baustein der Prävention sei¹⁷⁶. Programme der Täterarbeit sollen dazu beitragen, dass potenzielle Täter nicht gewalttätig werden oder, dass gewalttätige Männer nicht erneut Gewalt ausüben. Insofern zielen die Unterstützungs- und Beratungsangebote der Täterarbeit immer darauf ab, eine Verhaltensänderung des Täters zu bewirken und das gewalttätige Verhalten zu beenden¹⁷⁷. Ein wichtiger Akteur der Täterarbeit in der BRD ist die Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V., welche mit Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichten, Opferschutzeinrichtungen, Bewährungshilfe, Jugendämtern und Beratungsstellen zusammenarbeitet¹⁷⁸. Schließlich benötigen betroffenen Frauen vor allem Informationen über das existierende professionelle Hilfe- und Unterstützungssystem, damit dieses von ihnen in Anspruch genommen werden kann. In der BRD informieren verschiedene Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen über bestehende Angebote. Gleichzeitig bieten sie für unterschiedliche Zielgruppen auch Seminare oder Workshops zur Prävention an¹⁷⁹.

2.8 Öffentlichkeitsarbeit der Frauenhäuser

Zu den Aktivitäten der Frauenhäuser gehören auch Öffentlichkeitsarbeit, politische Einmischung in Form von Vorschlägen für Gesetzesänderungen oder direkte Aktionen wie Demonstrationen¹⁸⁰. Das ist darauf zurückzuführen, dass Frauenhäuser Teile von Bündnissen waren und sind, die „*den Protest gegen geschlechtsbezogene Diskriminierung auf die Straße bringen und in Diskussionen eingreifen.*“¹⁸¹ Dahinter steht das Ziel der Frauenhäuser, eine gewaltfreie- und geschlechtergerechte Gesellschaft zu erreichen.

¹⁷³ Vgl. ebd.: 21 f.

¹⁷⁴ BMFSFJ 2013, Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen: 23.

¹⁷⁵ Vgl. BMFSFJ 2020, GREVIO - Erster Staatenbericht: 15.

¹⁷⁶ Vgl. ebd.: 23.

¹⁷⁷ Vgl. Onlinequelle 24.

¹⁷⁸ Vgl. BMFSFJ 2020, GREVIO - Erster Staatenbericht: 23.

¹⁷⁹ Vgl. Onlinequelle 24.

¹⁸⁰ Vgl. Lenz 2018: 209.

¹⁸¹ Ebd.

Allerdings bleibt im Alltag der Frauenhausarbeit häufig nur wenig Zeit für politische Auseinandersetzungen und weitergehende Aktionen, weil die Krisenbewältigung und unmittelbare Unterstützung der Frauen natürlich weiterhin im Vordergrund stehen¹⁸². Für schutzsuchende *„Frauen liegt die Schwelle, sich an zuständige Stellen des Hilfe- und Interventionssystems zu wenden, oft sehr hoch.“*¹⁸³ Die erste Anlaufstelle für Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind und sich Hilfe suchen möchten, ist oftmals ein Arzt, sodass dessen Rolle für den weiteren Verlauf der Biographie einer gewaltbelasteten Frau einen hohen Stellenwert hat. Eine Befragung des BMFSFJ ergab dahingehend, dass 37 Prozent aller Frauen, die Gewalt in Paarbeziehungen erlebten, medizinische Hilfe infolge einer Gewaltsituation in Anspruch genommen haben. An zweiter Stelle der Ansprechpersonen stehen Mitarbeiter aus Frauenhilfeeinrichtungen, Therapiebereichen oder der Sozialarbeit. Der Kontakt zur Polizei steht an dritter Stelle¹⁸⁴. Das ist darauf zurückzuführen, dass i. d. R. erst ein hoher Grad an körperlicher Gewalt gegeben sein muss, bevor sich Frauen zur Einleitung polizeilicher Maßnahmen entschließen¹⁸⁵. Damit die genannten potenziellen Anlaufstellen die gewaltbetroffene Frau von Anfang an so gut wie möglich unterstützen können, *„ist es wichtig, dass alle [...] einfühlsam und kompetent auf die Situation der Frauen reagieren und Informationen über geeignete Hilfemöglichkeiten vermitteln können.“*¹⁸⁶ Diese Ziele können durch entsprechende Fachinformationen und Schulungen der unterschiedlichen Berufsgruppen erreicht werden. Ebenfalls positive Auswirkungen hat eine intensive Aufklärungs- und Sensibilisierungsarbeit in therapeutischen Einrichtungen, Kirchen, Schulen und Kindergärten, aber auch im sozialen Umfeld der betroffenen Frauen, weil dieses häufig ebenfalls eine Unterstützung sein kann¹⁸⁷. Die Anlaufstellen können gegebenenfalls auch einen Einfluss auf den Zugang oder den Aufenthalt im Frauenhaus haben. So ist die Qualität der Unterstützungsangebote im Frauenhaus bspw. von der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Einrichtungen abhängig. Dabei spielen die Bedarfe und die heterogenen Lebenslagen der schutzbedürftigen Frauen eine zentrale Rolle. Das Frauenhaus arbeitet u. a. mit der Polizei zusammen, wenn es um Gefährdungen geht. Bei Fragen zum Kindeswohl wendet es sich an das Jugendamt und bei weitergehenden oder speziellen Unterstützungsbedarfen der Bewohnerinnen an andere Beratungseinrichtungen¹⁸⁸. Das deutsche Institut für Menschenrechte hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass eine umfangreiche *„Vernetzung der Akteur_innen kurze Wege innerhalb der Strukturen [schafft]*

¹⁸² Vgl. ebd.

¹⁸³ BMFSFJ 2013, Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen: 20.

¹⁸⁴ Vgl. ebd.: 19.

¹⁸⁵ Vgl. ebd.: 20.

¹⁸⁶ Ebd.: 19.

¹⁸⁷ Vgl. ebd.

¹⁸⁸ Vgl. BMFSFJ 2013, Bericht Bundesregierung Situation der Frauenhäuser: 74.

und Raum für regelmäßigen Austausch [gibt].¹⁸⁹“ Allerdings sei eine solche Vernetzung der Akteure speziell zum Thema Gewalt nicht selbstverständlich, sondern von konkreten Initiativen der einzelnen Akteure abhängig¹⁹⁰.

3 Methodenteil

3.1 Qualitative Sozialforschung und Experteninterview

„Qualitative Sozialforschung ist empirische Forschung. Sie beruht auf Erfahrung, d. h. auf Beobachtungsdaten, die aus einer erfahrbaren Welt stammen. Damit es sich um Forschung und nicht etwa um Journalismus handelt, müssen diese Daten in einen systematischen Zusammenhang mit Theorien gebracht werden. Sowohl die Sammlung der Daten als auch der Weg von den Daten zur Theorie muss intersubjektiv überprüfbar gestaltet werden.“¹⁹¹ Qualitative Sozialforschung bezieht sich auf qualitative Daten, insbesondere auf verbalisierte oder verschriftlichte Daten oder Texte. Als qualitative Daten bezeichnet man dabei Daten, die soziale Gegenstände der Forschung auf eine wissenschaftliche Weise beschreiben und vor allem deren Bedeutung, Struktur und Veränderung erfassen. Die Erstellung der qualitativen Daten erfolgt mit Hilfe von qualitativen Methoden, die schließlich zur qualitativen Analyse verwendet werden¹⁹². In der qualitativen Sozialforschung kann man dem Begriff „Experteninterview“ viele verschiedene Herangehensweisen und Forschungsansätze, welche unmittelbar aus den Forschungskontexten heraus entwickelt werden, zuordnen. Dabei spielen die Thematik und die Problemstellung der Forschung eine zentrale Rolle. Die Methode des Experteninterviews kann in ihrer Umsetzung im Bezug auf Fragestellung, Forschungsprozess, Forschenden und Experten variieren, sodass sie als sehr flexibel gilt und dadurch auch beliebt ist. Trotzdem wird das Experteninterview als Instrument der qualitativen Sozialforschung auch teilweise negativ bewertet, weil die Vorgehensweisen sehr pragmatisch sind¹⁹³. Das Experteninterview unterscheidet sich aufgrund einiger Besonderheiten in seinem Erhebungsverfahren von anderen Interviews. Vor allem die Stellung und Funktion des „Experten“, sein „Expertenwissen“ und die daraus resultierende spezifische Beziehung zwischen dem Interviewer und dem Experten stellen solche Unterschiede deutlich dar. Unter dem Begriff „Experte“ versteht man eine besondere Art des Wissens, d. h. eine Person verfügt über ein Sonderwissen, das andere nicht teilen. Bisher wurde in der Methodenliteratur zur qualitativen Forschung die These vertreten, dass jeder in bestimmter Hinsicht „Experte“ ist, also zumindest Experte seines eigenen Lebens. Draus ergibt sich,

¹⁸⁹ Deutsches Institut für Menschenrechte 2020: 55.

¹⁹⁰ Vgl. ebd.: 56.

¹⁹¹ Przyborski 2021: 13.

¹⁹² Vgl. Heinze 2001: 12.

¹⁹³ Vgl. Wintzer 2016: 81.

dass das Expertenwissen ein „Binnenwissen“ ist, welches im Interview zur Sprache gebracht werden muss¹⁹⁴. Experten werden innerhalb eines Experteninterviews zu sozialen Akteuren und realen Gesprächspartnern, die Informationen gezielt vermitteln können. Dabei beruht das Vertrauen in das Knowhow der Experten prinzipiell auf ihren Erfahrungen, auf ihrer ausreichenden wissenschaftlichen Expertise und auf ihrer eigenen Forschung in dem jeweiligen Fachgebiet. Bei der Auswahl eines geeigneten Experten für das Experteninterview kommt es auf das jeweilige Forschungsinteresse und jeweilige Fachgebiet der Interviewten an¹⁹⁵. *„Die zentrale Schwierigkeit bei der Befragung von Expertinnen besteht darin, diejenigen Personen zu finden, denen tatsächlich ein entsprechender Expertenstatus zukommt, die also über das gesuchte „Betriebswissen“ oder „Deutungswissen“ verfügen. [...] Insofern muss zu Beginn und auch während der Untersuchung immer wieder sondiert werden, welche Person mit den institutionellen Mechanismen des fraglichen Bereichs vertraut ist und darüber entsprechend Auskunft geben kann.“*¹⁹⁶ Allerdings sind biographische Daten des Experten beim Experteninterview im Vergleich zum narrativen Interview nicht von Bedeutung, weil es lediglich auf die Gewinnung von Sachinformationen ankommt. Der Interviewer muss das Gespräch so steuern, dass diese erwarteten Informationen auch tatsächlich generiert werden können. Die aus qualitativen Experteninterviews gewonnenen Daten können aufgrund der Offenheit und der geringen Standardisierung der Instrumente der Datenerhebung nicht sinnvoll statistisch ausgewertet werden, sodass bei der Datenanalyse interpretative Verfahren zum Einsatz kommen¹⁹⁷.

3.2 Die Auswahl der Expertin und die Interviewleitfäden

Da ich möglichst einen alltags -und realitätsnahen Einblick in die Situation der sächsischen Frauenhäuser bekommen wollte, habe ich mich dazu entschieden, die Interviews mit Leiterinnen oder Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern zu führen. Auf ein Interview mit Kostenträgern habe ich bewusst verzichtet, weil diese nicht unmittelbar mit den gewaltbetroffenen Frauen zusammenarbeiten und deshalb meiner Meinung nach, das Gesamtbild der Situation nicht ausführlich genug darstellen können. Bei der Internetrecherche ist mir aufgefallen, dass die Frauenhäuser häufig nur eine Telefonnummer zur Kontaktaufnahme veröffentlichen. Diese Nummer gilt allerdings als Notfallnummer für gewaltbetroffene Frauen, sodass es für mich nicht in Frage kam, sie für die Suche nach einer Interviewpartnerin zu nutzen. Folglich kam nur eine Kontaktaufnahme per E-Mail

¹⁹⁴ Vgl. Przyborski 2021: 154 f.

¹⁹⁵ Vgl. Wintzer 2016: 82.

¹⁹⁶ Przyborski 2021: 157 f.

¹⁹⁷ Vgl. Kaiser 2021: 5.

in Frage, die ich bei zehn Frauenhäusern in Sachsen umsetzte. Lediglich zwei Frauenhäuser haben mir, auch teilweise nach mehrfacher E-Mail-Anfrage, zurückgeschrieben, was darauf zurückzuführen sein könnte, dass die zeitlichen Ressourcen der Mitarbeiterinnen bei der Überlastung der Frauenhäuser stark eingeschränkt sind oder, dass sie Angst um die Wahrung der Anonymität oder des Datenschutzes haben. Dazu kommt, dass Gewalt an Frauen, Probleme in Frauenhäusern und die staatliche Mitverantwortung auch sensible Themen sind, über die Mitarbeiterinnen verständlicherweise nicht gern mit einer fremden Person öffentlich sprechen, da einerseits kein Vertrauensverhältnis besteht und es andererseits vielleicht auch Angst vor Konsequenzen gibt. Am 03.01.2023 führte ich bereits ein Interview mit der Leiterin einer Frauenschutzwohnung im Erzgebirge, allerdings war diese Frau aufgrund des Datenschutzes und ihrer Privatsphäre nicht mit einer Aufnahme mittels Tongerät einverstanden und beantwortete auch nur sehr wenige meiner Fragen, sodass das Interview wissenschaftlich nicht verwertbar war und ich es deshalb auch nicht näher beleuchten oder auswerten möchte. Schließlich meldete sich noch eine zweite Frau aus einem Frauenhaus bei mir, die die Thematik der Arbeit spannend fand und sich deshalb bereit erklärte, als Expertin zu fungieren. Daraufhin konzentrierte ich mich auf die Erstellung des Interview-Leitfadens, welcher grundsätzlich den ersten Schritt zur Durchführung von Experteninterviews darstellt. Das liegt daran, dass er „*das Instrument der Datenerhebung, aber sogleich auch das Ergebnis einer Übersetzung unseres Forschungsproblems und unserer theoretischen Annahmen in konkrete Interviewfragen*¹⁹⁸“ ist. Demzufolge besteht der Leitfaden aus einer Reihe von Sachfragen, die sich aus dem Forschungsinteresse ergeben, für die Untersuchung wichtig sind und vom Experten beantwortet werden sollen¹⁹⁹. Der Leitfaden soll die Interviewsituation steuern und strukturieren, indem er die Anzahl und die Reihenfolge der Fragen definiert²⁰⁰. Der Interviewleitfaden dieser Arbeit orientiert sich an den von mir aufgestellten Hypothesen und ist unter Abbildung 7 im Anhang ersichtlicht.

3.3 Durchführung des Experteninterviews

Mir war besonders wichtig, dass das Interview persönlich, also in einer face-to-face-Situation durchgeführt wird, weil dabei meiner Meinung nach eine bessere Gesprächsatmosphäre geschaffen wird als bei einem Telefonat. Der Umfang des Interviews sollte von der Gesprächsfreude und dem Ausmaß detaillierter Antworten abhängen, sodass im Vorhinein keine konkrete zeitliche Dauer des Interviews festgelegt wurde. Um die

¹⁹⁸ Kaiser 2021: 64.

¹⁹⁹ Vgl. Przyborski 2021: 158.

²⁰⁰ Vgl. Kaiser 2021: 64.

Durchführung des Interviews zu planen, klärte ich die Rahmenbedingungen für das Gespräch mit der Expertin. Zeitlich und örtlich richtete ich mich dabei selbstverständlich nach ihren Vorschlägen. Besonders wichtig war der Expertin, dass ich ihr Anonymität und Wahrung des Datenschutzes zusichere, d. h. keine namentliche Nennung ihrerseits und keine Nennung des Ortes des Frauenhauses, in dem sie arbeitet. Sie hat mich außerdem gebeten, dass ich ihr den Interviewleitfaden schon im Vorhinein zusende, damit sie sich grob auf die Fragen einstellen kann. Ein Vorgespräch erfolgte nicht, aber wir hatten bereits telefonischen Kontakt vor dem Interview, der dazu genutzt wurde, ihr den Inhalt und das Ziel meiner Arbeit zu erläutern und ein wenig über ihren Arbeitsalltag im Frauenhaus zu sprechen. Das Experteninterview fand am 13.01.2023 um 10:30 Uhr in einem kleinen Restaurant in der Stadt, in welcher sich auch das Frauenhaus befindet, statt. Diese Interviewsituation war durch Lärm anderer Restaurantgäste im Hintergrund nicht optimal, allerdings die einzige Option. Der Grund dafür ist, dass ein Treffen am Arbeitsort der Expertin nicht möglich war, da die Adresse von Frauenhäusern aus Sicherheitsgründen anonym bleiben muss und auch keine Büroräume an einem anderen Standort zur Verfügung standen. Weiterhin war ein Treffen an einem ruhigeren öffentlichen Ort, wie bspw. einem Park, aufgrund von schlechtem Wetter an diesem Tag ebenfalls nicht möglich. Bei dem Expertengespräch habe ich als Interviewerin mit der Expertin auf gleicher Augenhöhe kommuniziert. Sie wirkte gelassen und gut auf die Gesprächssituation vorbereitet, hat sich auf die Fragen eingelassen und trat selbstsicher auf. Bei der Reihenfolge der Interviewfragen orientierte ich mich hauptsächlich an meinem Leitfaden, aber reagierte auch flexibel auf den Gesprächsverlauf und passte einzelne Fragen an diesen an. Durch individuelle Nach- bzw. Detailfragen wurden die Antworten teilweise konkretisiert oder anhand eines Beispiels präziser erläutert. Das Interview habe ich über eine spezielle App mit meinem Smartphone aufgenommen.

3.4 Aufbereitung der Daten und Datenauswertung

„Qualitative Daten werden bei der Auswertung zunächst verbalisiert und anschließend interpretatorisch verarbeitet und diskutiert.“²⁰¹ Dafür habe ich meine Tonaufzeichnungen zuerst transkribiert, wobei mich die sogenannte „Diktat“- App unterstützte. Allerdings konnte dabei keine ganzheitliche Analyse des Interviews stattfinden, weil ich die nonverbale Kommunikation der Expertin während des Gesprächsverlaufes nicht dokumentiert habe. In der Transkription wurden alle Aussagen der Expertin von mir natürlich nur genauso Wort für Wort niedergeschrieben, wie sie getätigt wurden. Die Analyse der Daten

²⁰¹ Wintzer 2016: 84.

aus dem Experteninterview kann durch verschiedene Verfahrensarten erfolgen. Grundsätzlich lassen sich alle diese Verfahren dem Begriff der qualitativen Inhaltsanalyse zuordnen²⁰². Diese „*qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring sieht ein flexibles, aber vorab festgelegtes Hauptkategoriensystem vor, welches durch die Bearbeitung und Analyse des Datenmaterials angepasst und überarbeitet werden kann. Die drei Hauptschritte bestehen aus Zusammenfassen, Explizieren und Strukturieren.*“²⁰³ Beim Zusammenfassen habe ich das umfangreiche Textmaterial auf die analytisch relevanten Inhalte reduziert. Relevant waren für mich dabei alle Interviewaussagen der Expertin, die zur Beantwortung meiner Forschungsfrage nützlich sein könnten. Außerdem habe ich bei der Explikation ergänzende oder erläuternde Informationen zu relevanten Textpassagen hinzugefügt, damit deren Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit sichergestellt ist. Daraufhin konnte ich mein Textmaterial im Rahmen des Strukturierens analysieren, indem ich die zuvor ausgewählten Passagen verschiedenen Kategorien zugeordnet habe. Schlussendlich habe ich die Kernaussagen der Expertin auf meinen theoretischen Kontext bezogen und interpretiert, sodass ich sie auch zur Überprüfung meiner Arbeitshypothesen nutzen konnte²⁰⁴.

4 Auswertung

In diesem Abschnitt meiner Arbeit werden die Ergebnisse meines Experteninterviews dargestellt und meine vorläufig herausgearbeiteten Arbeitshypothesen anhand der dazugehörigen Aussagen der Expertin auf ihre Gültigkeit überprüft. Das transkribierte Experteninterview befindet sich unter Abbildung 8 im Anhang dieser Arbeit.

4.1 Arbeitshypothese I

Aufgrund des Mangels an Frauenhausplätzen für betroffene Frauen wird eine vollständige Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland verhindert.

Innerhalb des Experteninterviews wurde erfragt, inwiefern die Istanbul-Konvention die tägliche Arbeit der Expertin beeinflusst, ob es einen Mangel an Frauenhausplätzen in ihrer Stadt gibt und wie sich dieser für die Frauen auswirkt.

Das Autonome Frauenhaus, in welchem die Expertin als Sozialarbeiterin tätig ist, hat insgesamt dreiunddreißig Plätze für schutzsuchende Frauen und ihre Kinder.

²⁰² Vgl. Kaiser 2021: 106.

²⁰³ Wintzer 2016: 102.

²⁰⁴ Vgl. Kaiser 2021: 108.

Expertin: *„Die Istanbul-Konvention spielt insofern immer mal wieder eine Rolle, dass wir merken, dass die Frauenhäuser voll sind und es keine Plätze mehr gibt.“*

„Es gibt zu wenig Plätze, sodass die Istanbul-Konvention nicht umgesetzt wurde.“

„Um eine Umsetzung zu gewährleisten, müssten mehr Plätze geschaffen werden, die finanziert werden und von staatlicher Seite muss dafür gesorgt werden, dass die Plätze überall vorhanden sind.“

„Ja, also es müsste noch mehr Plätze geben. Es ist schon besser geworden, denn in unserer Region wurden bereits mehr Plätze geschaffen, aber es müssten noch mehr sein. Es kommt nicht selten vor, dass alle Frauenhäuser hier komplett belegt sind. Dass Frauen nicht die Möglichkeit haben, hier in ein Frauenhaus zu gehen, sondern weiter wegmüssen.“

„Wenn wir wegen Platzmangel kein Bett haben, dann kann sie nicht zu uns kommen.“

„Was Frauen mit vielen Kindern angeht, das ist natürlich eine Platzfrage. Wenn wir den Platz haben, dann gibt es absolut keine Einschränkung von unserer Seite, aber es ist relativ selten, dass wir größere Zimmer für Familien frei haben. Für Frauen mit vielen Kindern ist es deswegen auf jeden Fall schwierig einen Frauenhausplatz zu finden.“

Die Aussagen der Expertin verdeutlichen, dass die Nachfrage an schutzsuchenden Frauen in ihrem Frauenhaus deutlich höher ist, als das Angebot an freien Plätzen, welche für die Frauen zur Verfügung stehen. Die Plätze sind somit nicht ausreichend. Der Platzmangel führt dazu, dass nicht alle betroffenen Frauen schnell und einfach Schutz in einer Einrichtung finden können und widerspricht damit Art. 23 der Istanbul-Konvention. Ebenfalls hat das Gespräch bestätigt, dass der Platzmangel u. a. auch durch die Länge der Aufenthaltsdauer beeinflusst wird.

Expertin: *„Es gibt Frauen, die sind nur ein paar Tage oder ein paar Wochen da, aber es gibt auch Frauen, die sind länger als ein Jahr da und das hat verschiedene Gründe. Das kann damit zu tun haben, dass es eine psychische Stabilisierung braucht, die einfach länger dauert. Das kann sein, weil die Weitervermittlungen an andere Institutionen sich schwierig gestaltet und es hat auch sehr viel mit dem Wohnungsmarkt zu tun. Das heißt, es ist schwer für die Frauen eine Wohnung zu finden und es wird auch immer schwerer und dadurch verlängert sich der Aufenthalt auch oft.“*

4.2 Arbeitshypothese II

Zukünftig müssen bestehende Aufnahmebeschränkungen für bestimmte Gruppen von Frauen verstärkt abgebaut werden, damit der Zugang zum Hilfesystem niedrigschwelliger und gleichwertiger wird.

Die Expertin wurde im Interview gefragt, ob alle Gruppen von Frauen in ihrem Frauenhaus aufgenommen werden. Dabei wurde auch auf Herausforderungen und Besonderheiten dieser Gruppen eingegangen und herausgearbeitet, aus welchen Gründen der Zugang teilweise eingeschränkt ist. Das Interview fokuzierte sich dabei auf Frauen mit Kindern, Frauen mit Migrationshintergrund, Frauen mit Behinderung und Frauen mit psychischer Erkrankung oder Suchterkrankung.

Expertin: *„Wir nehmen nicht nur Frauen auf, sondern auch nicht binäre Personen, inter*Personen und Transfrauen, aber leider ist das nicht selbstverständlich. Viele Frauenhäuser nehmen nur Cis-Frauen auf und das ist ein Problem, denn dadurch ist natürlich der Zugang für Personen, die nicht Cis-Frau sind und von geschlechtsspezifischer häuslicher Gewalt betroffen, erschwert.“*

„Dann ist die Kenntnis über Frauenhäuser, über Hilfestrukturen und über Hilfesysteme ein Problem. Gerade Migrantinnen oder migrantisierten Menschen, die in Gemeinschaftsunterkünften oder Erstaufnahmeeinrichtungen häusliche Gewalt erleben, wissen oft nicht, dass es Institutionen gibt, wo sie Hilfe erhalten können.“

„Unser Haus ist nicht barrierefrei. Es gibt Häuser, die barrierefrei sind, aber wenige. Es ist ein großes Problem, dass Frauen mit Beeinträchtigungen viel schwerer Zugang haben zum Frauenhaus. Schwierig ist auch die Aufnahme von Personen mit einer psychischen Erkrankung, weil wir das nicht leisten können, da wir nicht vierundzwanzig Stunden am Tag zur Betreuung da sind. Für Personen mit einer psychischen Erkrankung, die häusliche Gewalt erlebt haben, gibt es keine extra Institution, obwohl Bedarf bestehen würde.“

„Also bei Suchterkrankungen ist es so, wenn die Personen noch in der Abhängigkeit sind, dann können sie bei uns nicht aufgenommen werden. Aber auch hier ist ein Problem, dass es keine Institution gibt, wo diese Personen hingehen können. Also Einrichtungen für Personen, die häusliche Gewalt erlebt haben und süchtig sind.“

„Wir nehmen auch Frauen mit Kindern auf, ich kenne auch kein Frauenhaus, welches das nicht tut. Ich glaube jedes Frauenhaus ist auch Kinderschutzhaus. Die Kinder haben die Gewalt meistens aktiv oder passiv miterlebt und deswegen ist die Arbeit mit den Kindern sehr wichtig.“

4.3 Arbeitshypothese III

Die Schutzeinrichtungen müssen geografisch gleichmäßiger verteilt werden, sodass ein flächendeckender Zugang zum Frauenhaus gewährleistet ist.

Im Experteninterview sollte auch auf die Unterschiede zwischen ländlicheren Regionen und Städten eingegangen werden. Dabei geht es um die Anzahl der Hilfsangebote, den Zugang zu diesen sowie deren Erreichbarkeit.

Expertin: *„Ich habe den Eindruck, dass die Häuser in ländlichen Regionen weniger selten komplett belegt sind, also dass man da noch eine größere Chance hat, einen freien Platz zu finden.“*

„Ich kann mir z. B. auch vorstellen, dass in dörflicheren Regionen noch weniger über das Thema häusliche Gewalt in der Öffentlichkeit geredet wird. Auf jeden Fall ist der Zugang auf dem Dorf aber auch dadurch schwieriger, dass man in den meisten Fällen erstmal ganz schön weit fahren muss, um ins Frauenhaus zu gehen. Das ist dann nicht vor der Haustür.“

„Also es gibt zu wenig Plätze in Frauenhäusern. Die Istanbul-Konvention wurde deshalb nicht flächendeckend umgesetzt.“

4.4 Arbeitshypothese IV

Ein bundesgesetzlicher, einheitlicher Rechtsanspruch auf Schutz und Hilfe bei Gewalt würde dazu beitragen, dass die Finanzierung des Hilfesystems sichergestellt ist und die betroffenen Frauen keinen eigenen finanziellen Einsatz leisten müssen.

Im Interview wurde die Finanzierung der Frauenhäuser von der Expertin mehrfach an unterschiedlichen Stellen angesprochen. Daraus kann man ableiten, dass diese ungeklärte und nicht ausreichende Finanzierung ein Hauptproblem in Frauenhäusern darstellt und sich auf verschiedenen Ebenen negativ für die Mitarbeiterinnen des Frauenhauses und für die schutzsuchenden Frauen und ihre Kinder auswirkt.

„Wir sind ein freier Träger und die Finanzierung ist auf jeden Fall sehr komplex. Das Frauenhaus ist finanziert durch Mittel der Stadt und des Landes, aber wir müssen auch Eigenmittel einbringen. Das sind z. B. die Mieten von Frauen, die nicht vom Jobcenter finanziert sind oder Spenden von Privatpersonen und Vereinen.“

„Also es gibt auf jeden Fall die Problematik der Finanzierung. Frauen, die beim Jobcenter im SGB II-Bezug sind, haben kein Problem, weil das Jobcenter die Frauenhausmiete übernimmt. Betroffene, die erwerbstätig oder Studentin sind, haben ein Problem, denn diesen wird der Aufenthalt nicht vom Jobcenter gezahlt. Es müsste eine unabhängige Finanzierung der Frauenhausplätze, also eine pauschale Finanzierung geben. Eine solche gibt es aktuell nicht und deshalb handhaben Frauenhäuser das ganz unterschiedlich. Wir nehmen grundsätzlich erstmal alle Frauen auf und versuchen die Finanzierung mit den Frauen gemeinsam hinzubekommen. Dadurch haben wir allerdings viele Mietausfälle. Es gibt auch Frauenhäuser, die nehmen die betroffene Frau bei einer ungeklärten Finanzierung nicht auf.“

„Die Finanzierung schränkt uns bei der Aufnahme bestimmter Gruppen von Frauen auf jeden Fall ein.“

„Also, dass Frauen denken, sie können sich nicht bei uns melden, weil sie die Miete nicht bezahlen können, das habe ich schon erlebt. Bei uns gibt es auch Selbstzahlerinnen, weil wir die Miete erwirtschaften müssen. Das ist tatsächlich ein Problem und deshalb muss es eigentlich eine Pauschalfinanzierung geben.“

„Ich habe schon mehrfach erlebt, dass die Frauen sagen oder denken, dass sie nicht zu uns kommen könnten, weil sie den Aufenthalt nicht bezahlen können.“

„Ich glaube ein gesetzlich verankerter Rechtsanspruch würde vermeiden, dass Frauen denken, sie können nicht in ein Schutzhaus, weil sie nicht genügend Geld haben. Eine staatliche Finanzierung würde die Arbeit auf jeden Fall sehr erleichtern und Zeit sparen.“

„Die Umsetzung der Istanbul-Konvention gelingt zukünftig nur durch eine pauschale Finanzierung.“

5 Fazit

5.1 Zusammenfassung der Ergebnisse

Die vorliegende Arbeit kommt zu dem Ergebnis, dass es in der BRD einen akuten Platzmangel in bestehenden Frauenhäusern gibt, weil die Schutzeinrichtungen häufig überfüllt sind und viele gewaltbetroffene Frauen abweisen müssen. Hinzu kommt, dass Frauenhäuser oftmals lange Wartelisten haben und den Frauen nur begrenzt Platz bieten können. Grundsätzlich ist problematisch, dass es in der BRD allgemein zu wenige Frauenhäuser gibt, sodass trotz der großen Nachfrage nach Schutz und Unterstützung nicht alle Bedürfnisse der Frauen und Kinder abgedeckt werden können. Der Platzmangel, welcher vor allem für Frauen mit mehreren Kindern oder jugendlichen Söhnen eine Hürde darstellt, hat schwerwiegende Konsequenzen für die Betroffenen, denn wenn sie keinen Schutz im Frauenhaus finden oder lange auf einen freien Platz warten müssen, sind sie gezwungen, bei den Tätern zu bleiben oder auf der Straße zu leben. Dies erhöht das Risiko, dass sie erneut Opfer von Gewalt werden. Innerhalb der Arbeit wurde deutlich, dass geschlechtsspezifische Gewalt, die von Männern gegen Frauen ausgeübt wird, in unserer Gesellschaft häufig vorkommt und, dass die Politik sich bereits mit dem Thema auseinandersetzt. Als Beispiel dafür wurden u. a. einige Maßnahmen des Gewaltschutzgesetzes erläutert. Es wurde herausgearbeitet, dass Frauenhäuser gleichzeitig Kinderschutzhäuser sind und die Unterstützungsangebote deshalb immer auch die Kinder einbeziehen. Des Weiteren zeigt die Arbeit, dass die Istanbul-Konvention in der BRD nicht vollständig umgesetzt wird. Dies ist einerseits darauf zurückzuführen, dass es deutschlandweit für schutzsuchende Frauen zu wenige Plätze in Frauenhäusern gibt, aber andererseits auch auf den Zugang zum Frauenhaus. Dieser Zugang ist nicht bedarfsgerecht und niedrighschwellig, weil bestimmte Gruppen von Frauen große Schwierigkeiten haben, im Frauenhaus aufgenommen zu werden. Die Information, dass es Frauenhäuser überhaupt gibt, spielt dabei schon eine große Rolle. Die vorliegende Arbeit hat folglich gezeigt, dass die deutsche Bundesregierung zur Umsetzung der Istanbul-Konvention zukünftig mehr handeln muss. Außerdem wurde in dieser Arbeit nachgewiesen, dass Frauenhäuser unterfinanziert sind. Sie erhalten von staatlicher Seite nicht genug Geld, um ihre Dienste aufrechtzuerhalten und auszubauen. Dies führt dazu, dass sie oft nicht in der Lage sind, genügend Personal einzustellen oder ihre Einrichtungen zu modernisieren. Die Diskussion um die Einführung eines Rechtsanspruches auf Schutz und Hilfe wurde zusammengefasst dargestellt. Im Fokus der Überlegungen standen zusätzlich Präventionsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit, denn diese können dazu beitragen, dass in der Gesellschaft ein Bewusstsein für die Thematik der häuslichen Gewalt entsteht und, dass somit die Aufmerksamkeit der Menschen auch auf die Situation der Frauenhäuser gerichtet wird.

5.2 Kernsätze der Arbeit

1. In der BRD können nicht überall genügend Frauenhausplätze für schutzsuchende Frauen und ihre Kinder vorgehalten werden, weil die Kapazitäten der Frauenhäuser nicht ausreichen und, weil sie nicht mit genügend Ressourcen ausgestattet sind.
2. Frauenhäuser sind aufgrund ihrer regionalen Verteilung in der BRD nicht für alle Frauen und Kinder, die häusliche Gewalt erlebt haben, direkt und umgehend erreichbar.
3. Der Zugang zum Frauenhaus ist nicht für alle niedrigschwellig, sondern insbesondere für Frauen und Kinder mit einem erhöhten Bedarf an Unterstützung erschwert.
4. In der BRD wurde Art. 23 der Istanbul-Konvention bisher nicht vollständig durch gesetzgeberische oder sonstige Maßnahmen umgesetzt.
5. Die Finanzierung der Frauenhäuser ist nicht sichergestellt. Vor allem für sogenannte Selbstzahlerinnen stellen tagessatzfinanzierte Einrichtungen eine Zugangshürde da.
6. Es gibt aktuell keine speziellen gesetzlichen Regelungen, die den Anspruch auf Schutz und Hilfe manifestieren, sodass eine bundesweit einheitliche Frauenhausarbeit nicht möglich ist.

5.3 Beantwortung der Forschungsfrage

Zielsetzung der vorliegenden Arbeit war, herauszufinden, vor welchen Herausforderungen und Problemlagen gewaltbetroffene Frauen stehen, wenn sie Schutz in einem Frauenhaus in der BRD suchen müssen. Da die Frauenhäuser in der BRD häufig voll belegt sind, finden Frauen keinen freien Platz und erhalten dadurch keine schnelle Hilfe. Der Platzmangel führt dazu, dass Frauen ihren Heimatort verlassen müssen, um ein Frauenhaus mit freien Plätzen zu finden. Dadurch werden sie teilweise aus ihrem sozialen Umfeld herausgerissen und müssen ihre Arbeitsstelle aufgeben. Die Kinder können dann ebenfalls nicht mehr ihre ehemalige Kita oder Schule besuchen. Hinzu kommt, dass sich viele schutzsuchende Frauen nicht über Frauenhäuser informieren können, weil es nur Informationsangebote in deutscher, nicht leicht verständlicher Sprache gibt. Viele Frauenhäuser sind für Frauen mit Beeinträchtigung, Frauen mit Migrationshintergrund, Frauen mit jugendlichen Söhnen, Frauen mit psychischer Erkrankung oder Suchterkrankung nicht leicht zugänglich. Es gibt viele gesetzgeberische Regelungen, die Aufnahmebeschränkungen und Finanzierungshürden begünstigen.

5.4 Lösungsansätze und Ausblick

Die dargestellten Ergebnisse rechtfertigen zweifellos die Aussage, dass die Situation der Frauenhäuser in der BRD derzeit kritisch ist. Daraus lässt sich die Schlussfolgerung ziehen, dass Frauenhäuser in der Politik und Gesellschaft mehr Aufmerksamkeit benötigen. Zum Abschluss der vorliegenden Arbeit möchte ich einige Lösungsansätze darlegen, welche zukünftig zu einer positiven Entwicklung des Hilfesystems beitragen könnten. Den größten Handlungsbedarf sehe ich bei der Anzahl der Frauenhäuser und deren Platzkapazitäten. Diese müssen in der Zukunft unbedingt ausgebaut und an den Bedarf der Betroffenen von häuslicher Gewalt angepasst werden, damit es nicht mehr zu Aufnahmebeschränkungen wegen Platzmangel kommt. Die Erhöhung der Anzahl der Einrichtungen würde dazu beitragen, dass den Frauen ein zeitnaher Zugang zu einem Frauenhaus möglich ist. Weiterhin sollten gewaltbetroffene Frauen selbst bestimmen können, wo sie Schutz in einem Frauenhaus finden wollen und wie weit dieser Schutz von ihrem Wohnort entfernt liegen soll. Die Frauenhäuser müssen dafür deutschlandweit in Großstädten, Kleinstädten und ländlicheren Regionen gleichmäßig verteilt sein. Eine solche Verteilung könnte sich an Bedarfsanalysen orientieren und würde die Erreichbarkeit von Unterstützungsangeboten in zumutbarer Entfernung für die schutzsuchenden Frauen sicherstellen. Frauenhäuser müssen zukünftig auch für alle betroffenen Frauen und ihre Kinder zugänglich sein, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus, dem Alter ihrer Kinder und unabhängig davon, ob sie einen Sozialleistungsanspruch haben oder nicht. Die Reduzierung der Zugangsschwellen könnte bspw. durch ausreichende Mittel für Dolmetscherinnen und eine barrierefreie, rollstuhlgerechte Ausstattung gelingen. Zusätzlich sollten Frauenhäuser mit Kommunikationshilfen für behinderte Frauen ausgestattet und die Mitarbeiterinnen speziell für den Umgang mit ihnen qualifiziert werden. Allgemein sollte der Personalschlüssel an die komplexen Arbeitsbedingungen in einem Frauenhaus angepasst werden, damit Frauenhausmitarbeiterinnen genügend Zeit haben, um qualifizierte und professionelle Hilfe sowie eine nachhaltige Öffentlichkeitsarbeit zu leisten. Außerdem ist insbesondere ausreichend Personal für die Kinderbetreuung im Frauenhaus von großer Bedeutung. Weiterhin sollten Frauenhäuser gebaut werden, die entsprechend spezialisiert sind, also z. B. Mädchenhäuser für gewaltbetroffene Mädchen unter 18 Jahren und junge Frauen, die gerade volljährig geworden sind oder Frauenhäuser, die auch psychisch- oder suchtkranke Frauen mit erhöhtem Betreuungsbedarf aufnehmen können. Dabei sollte zur psychischen Stabilisierung der Frauen ebenfalls auf Personal mit spezialisierten Qualifikationen zurückgegriffen werden. In der Zukunft muss auch die Aufnahme von nicht binären Personen, inter*Personen und Transfrauen in Frauenhäusern sichergestellt werden. Es sollte gesetzliche Änderungen des Aufenthaltsrecht zugunsten von gewaltbetroffenen Frauen mit Migrationshintergrund geben, z. B.

eine Lockerung der Wohnsitzauflage. Weiterhin muss sichergestellt werden, dass jede Frau durch Informationsmaterialien Kenntnis über die Hilfsangebote der Frauenhäuser erlangen kann. Dazu sollten leicht zugängliche Informationen in allen relevanten Sprachen und in leicht verständlicher Sprache bereitgestellt werden. In der Arbeit wurde auch nachgewiesen, dass der Wohnungsmarkt ein Grund für lange Aufenthaltsdauern der Frauen ist. Folglich ist ein diskriminierungsfreier Zugang zu bezahlbarem Wohnraum für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder erforderlich. Dieser könnte über systematische Kooperationsbeziehungen zu Vermietern oder der kommunalen Wohnungshilfe ermöglicht werden. Schließlich sollte der gleichwertige Zugang zu Schutz und Unterstützung über eine bundeseinheitliche, einzelfallunabhängige und bedarfsgerechte Finanzierung gewährleistet werden. Dadurch könnten langwierige Kostenerstattungen vermieden und bürokratische Hürden abgebaut werden. Zusätzlich kann eine geklärte Finanzierung den Frauenhäusern eine Planungssicherheit ermöglichen, da es z. B. nicht mehr zu Mietsausfällen kommen würde. Eine Abschaffung des Eigenanteils würde begünstigen, dass es keine Selbstzahlerinnen mehr gibt. Dadurch wäre die Finanzierung auch für Studentinnen oder erwerbstätige Betroffene, die keinen Anspruch auf Leistungen des SGB II haben, sichergestellt. Die Einführung eines eigenen Bundesgesetzes mit einem Rechtsanspruch und einem darauf spezifisch angepassten Verfahren wäre eine Lösung, die den schutzsuchenden Frauen Sicherheit garantieren würde. Des Weiteren sollte der Ausbau von Fachberatungsstellen für Betroffene von häuslicher Gewalt staatlich gefördert werden, denn dieses niedrigschwellige Unterstützungsangebot ermöglicht frühzeitige Hilfen in Gewaltsituationen. Dadurch könnten schwerwiegende Folgen der Gewalt und im besten Falle auch ein Frauenhausaufenthalt verhindert werden. Fachberatungsstellen sollten Betroffene ebenfalls über Frauenhäuser informieren und sie gegebenenfalls an diese vermitteln. Allgemein wäre die Förderung der Zusammenarbeit der einzelnen Anlaufstellen für gewaltbetroffene Frauen empfehlenswert. Dafür sollten Maßnahmen entwickelt werden, welche die einzelnen Institutionen für den Umgang mit häuslicher Gewalt schulen und sensibilisieren. So sollte bspw. die Polizei in der Praxis zukünftig häufiger auf Maßnahmen des Gewaltschutzgesetzes gegen die Täter zurückgreifen, damit die Frauen in ihrer Wohnung verbleiben können und ein Frauenhausaufenthalt nicht deren einzige Option ist.

6 Anhang

Abbildung 1:

Tabelle 36: Erfolgte Begleitung beziehungsweise Vermittlung von Frauen und Kindern (Mehrfachauswahl)

Jahr	Anzahl der Bewohner*innen			
	Absolut		Prozent der Grundgesamtheit	
	2020	2021	2020	2021
Polizei	1.274	1.364	19,3	21,2
Gericht	682	709	10,3	11,0
Anwalt/Anwältin	1.533	1.658	23,2	25,8
Jobcenter	3.939	3.920	59,6	61,0
Jugendamt	2.223	2.264	33,6	35,2
Ausländerbehörde/Konsulat	1.211	1.196	18,3	18,6
Angebote der Wohnraumvermittlung	2.021	2.179	30,6	33,9
Angebote der gesundheitlichen Versorgung	2.407	2.560	36,4	39,8
Betreuungs- und Bildungseinrichtungen	1.591	1.640	24,1	25,5
Beratungsstellen	1.569	1.614	23,7	25,1
Zur/In die Wohnung, um persönliche Gegenstände abzuholen	464	466	7,0	7,2
Sonstige	1.456	1.485	22,0	23,1
Keine Begleitung/Vermittlung erfolgt	894	780	13,5	12,1
Keine Angabe	349	307	5,3	4,8
Summe	---	---	---	---

Quelle: Frauenhauskoordinierung e. V. 2022, Langfassung: 79.

Abbildung 2:

Tabelle 37: Erfolgte Information/Beratung der Frauen (Mehrfachauswahl)

Jahr	Anzahl der Bewohner*Innen			
	Absolut		Prozent der Grundgesamtheit	
	2020	2021	2020	2021
Krisenintervention	5.157	5.010	78,0	77,9
Risikoeinschätzung	4.672	4.663	70,6	72,5
Schutz und Sicherheit	5.478	5.375	82,8	83,6
Psychosoziale Beratung	5.172	5.229	78,2	81,3
Fragen zum Gewaltschutzgesetz	2.427	2.321	36,7	36,1
Familienrechtliche Fragen	3.212	3.092	48,6	48,1
Polizeiliches und strafrechtliches Vorgehen	2.278	2.208	34,4	34,3
Aufenthaltsrechtliche/ausländerrechtliche Fragen	1.714	1.672	25,9	26,0
Erziehungs- und Betreuungsfragen	2.750	2.679	41,6	41,7
Existenzsicherung	4.256	4.264	64,3	66,3
Im Bereich der gesundheitlichen Versorgung	2.781	2.821	42,0	43,9
Allgemeine Lebensführung	2.597	2.674	39,3	41,6
Weitervermittlung bei spezifischem Unterstützungsbedarf	1.646	1.721	24,9	26,8
Sonstiges	879	960	13,3	14,9
Keine Information/Beratung erfolgt	122	110	1,8	1,7
Keine Angabe	265	209	4,0	3,2
Summe	---	---	---	---

Quelle: Frauenhauskoordinierung e. V. 2022, Langfassung: 80.

Abbildung 3:

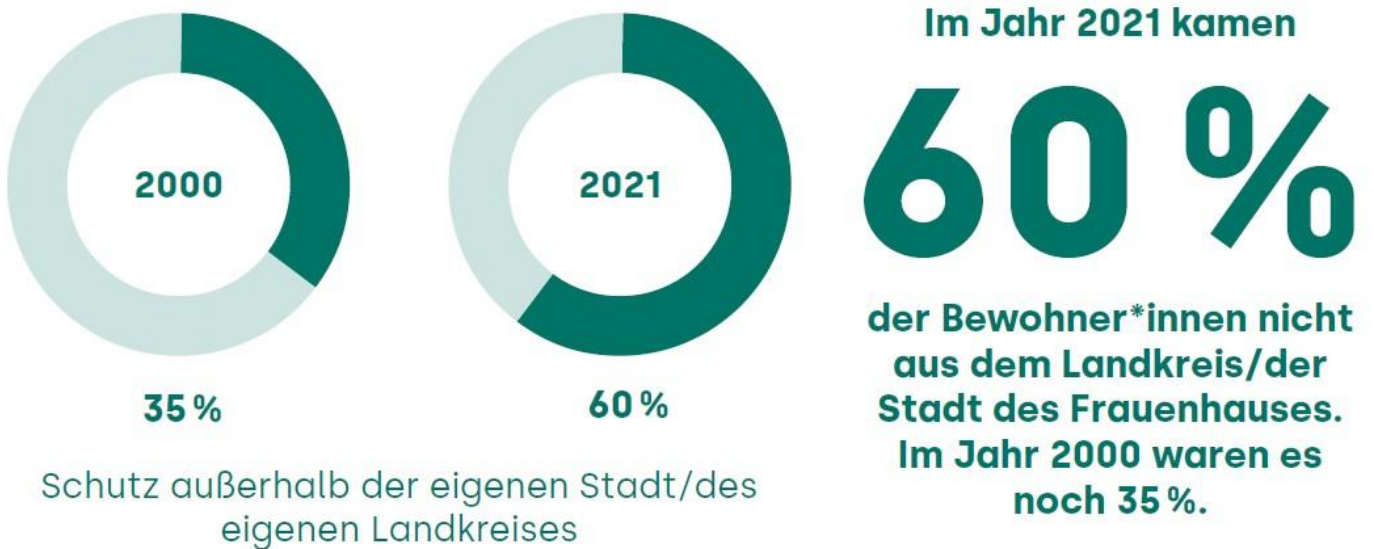
Tabelle 14: Betreuung/Unterbringung minderjähriger Kinder während des Frauenhausaufenthalts (Mehrfachauswahl)

Jahr	Anzahl der Kinder			
	Absolut		Prozent der Grundgesamtheit	
	2020	2021	2020	2021
Reguläres tägliches Angebot des Frauenhauses	3.665	3.764	36,4	38,3
Überwiegend von der Mutter	7.069	7.010	70,2	71,3
Zuverlässig im sozialen Netz	667	705	6,6	7,2
In einer Einrichtung	813	821	8,1	8,4
Schule	2.344	2.497	23,3	25,4
Kindesvater	1.392	1.262	13,8	12,8
Fremdplatzierung	582	613	5,8	6,2
Sonstige	291	275	2,9	2,8
Keine Angabe	374	364	3,7	3,7
Summe	---	---	---	---

Quelle: Frauenhauskoordinierung e. V. 2022, Langfassung: 63.

Abbildung 4:

02. Ergebnisse der bundesweiten Frauenhaus-Statistik



Die Zahl der Frauen, die ihre Stadt/ihren Kreis beim Umzug in ein Frauenhaus verlassen müssen, steigt seit Jahren kontinuierlich.

Quelle: Frauenhauskoordinierung e. V. 2022, Langfassung: 30.

Abbildung 5:

Tabelle 20: Wohnort der Frauen vor dem Frauenhausaufenthalt

Jahr	Anzahl der Bewohner*innen			
	Absolut		Prozent der Grundgesamtheit	
	2020	2021	2020	2021
Gleiche Stadt/gleicher Kreis	2.789	2.583	42,2	40,2
Gleiches Bundesland	2.626	2.680	39,7	41,7
Anderes Bundesland	1.120	1.105	16,9	17,2
Ausland	38	37	0,6	0,6
Keine Angabe	41	26	0,6	0,4
Summe	6.614	6.431	100,0	100,0

Quelle: Frauenhauskoordinierung e. V. 2022, Langfassung: 67.

Abbildung 6:



SICHER, SCHNELL, UNBÜROKRATISCH UND BEDARFSGERECHT

Informationen zur einzelfallunabhängigen Finanzierung von Frauenhäusern in Deutschland

Quelle: Onlinequelle 25.

Abbildung 7: Der Interviewleitfaden

Ist für Sie eine namentliche Nennung in der Arbeit in Ordnung (Datenschutz)?
Sind Sie die Leiterin der Einrichtung? Welche Ausbildung haben Sie?
Seit wann gibt es die Einrichtung?
Wie viele Frauen können Sie gleichzeitig aufnehmen?
Wie sind die Frauen bei Ihnen räumlich untergebracht?
Sind Sie ein freier Träger?
Wie finanzieren Sie sich?
Wie lange halten sich die Frauen durchschnittlich bei Ihnen auf?
Wie viele Personen arbeiten hauptamtlich / ehrenamtlich in Ihrer Einrichtung?
Mit welchen anderen öffentlichen Einrichtungen, Trägern und Ämtern arbeiten Sie zusammen?
Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit?
Inwiefern spielt die Istanbul-Konvention bei Ihrer täglichen Arbeit eine Rolle?
Wie gelingt Ihrer Meinung nach aktuell die Umsetzung der Istanbul-Konvention in der BRD?
Was könnte aus Ihrer Sicht von staatlicher Seite unternommen werden, damit die Umsetzung zukünftig noch besser gelingt?
Hat die Zahl der Betroffenen in den letzten Jahren eher zu- oder eher abgenommen?
Welche wesentlichen politischen / gesellschaftlichen / personenbezogenen Änderungen gab es bei Ihrer Arbeit in den letzten Jahren?
Wodurch wird Ihrer Meinung nach, ein niedrigschwelliger und gleichwertiger Zugang zu Schutzeinrichtungen erschwert?
Gibt es gesetzliche Vorschriften, die Sie bei Ihrer Arbeit in Bezug auf die Aufnahme bestimmter Personengruppen einschränken?
Nehmen Sie auch Frauen mit schlechtem Gesundheitszustand oder Behinderungsgrad auf? Wenn ja, welche Besonderheiten gibt es da?
Nehmen Sie auch Frauen ohne Aufenthaltsstatus bzw. im Asylverfahren auf? Wenn ja, welche Besonderheiten gibt es da?

Nehmen Sie Frauen mit Kindern auf? Wenn ja, welche Besonderheiten gibt es da?
Nehmen Sie auch Frauen mit Suchterkrankung oder psychischer Erkrankung auf? Wenn ja, welche Besonderheiten gibt es da?
Ist aus Ihrer Sicht in ihrer Stadt ein flächendeckender Zugang gewährleistet oder gibt es eine zu hohe Nachfrage an Plätzen, die häufig nicht gestemmt werden kann?
Welche Unterschiede gibt es Ihrer Meinung nach wahrscheinlich im städtischen und ländlichen Gebiet?
Arbeiten Sie bspw. bei Platzmangel oder aus Schutzgründen auch mit anderen Frauenschutzeinrichtungen zusammen?
Gibt es aus Ihrer Sicht genügend Präventionsangebote?
Ist eine bedarfsgerechte und individuelle Gewährung von Hilfe immer möglich (genügend Ressourcen, Personal)?
Womit sind Sie aktuell sehr zufrieden bzw. was läuft aktuell schon gut?
Haben Sie schon erlebt, dass die eigene Kostenübernahme für Frauen mit wenig Einkommen, Studentinnen oder Frauen im SGB II-Bezug ein Grund dafür war, dass Sie das Frauenhaus erst sehr spät aufgesucht haben oder, dass es Probleme mit Kostenträgern gab?
Was halten Sie von einem gesetzlich verankerten Rechtsanspruch auf Schutz?
Inwiefern wird Ihre Arbeit auch durch die Akzeptanz bzw. Tabuisierung des Themas in der Gesellschaft beeinflusst?
Haben Sie Verbesserungsvorschläge, Lösungsansätze oder Wünsche für die Zukunft, die Ihre Arbeit positiv beeinflussen würden?

Quelle: Eigene Darstellung

Abbildung 8: Das transkripierte Experteninterview

Also bist du die Leiterin von der Einrichtung?

Expertin: Nein, bei uns gibt es keine Leitung, weil wir ein Autonomes Frauenhaus sind und Autonome Frauenhäuser arbeiten ohne Leitung.

Und welche Ausbildung hast du?

Expertin: Ich habe Erziehungswissenschaften mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik studiert und habe einen Master in einem anderen Bereich und bin aber mitunter wegen längerer Berufserfahrung dann auf einen sozialarbeiterischen Job gekommen.

Seit wann machst du die Arbeit im Frauenhaus jetzt?

Expertin: Seit zwei Jahren.

Wie viele Frauen können in dem Frauenhaus gleichzeitig aufgenommen werden?

Expertin: Bei uns, in unserem Frauenhaus, können fünfzehn Frauen gleichzeitig aufgenommen werden mit ihren Kindern. Wir haben größere Zimmer, wo Frauen mit mehr Kindern leben können und kleinere Zimmer, wo nur eine Frau alleine oder mit einem kleinen Kind leben kann. Insgesamt haben wir dreiunddreißig Plätze.

Okay das beantwortet ja schon ein bisschen die räumliche Frage. Gibt es z. B. einen Gemeinschaftsraum, eine Gemeinschaftsküche oder ein Gemeinschaftsbad, also sozusagen Räume, die Frauen gemeinsam benutzen?

Expertin: Es gibt drei Etagen. Auf jeder Etage sind fünf Zimmer, eine Gemeinschaftsküche und zwei Gemeinschaftsbäder und wir haben einen großen Garten, wo man noch gemeinschaftlich Zeit verbringen kann und wir haben einen Dachboden, der wird gerade umgestaltet, da sollen vor allem die Kinderbetreuungen stattfinden.

Ist das Frauenhaus dann ein freier Träger und wie finanziert es sich?

Expertin: Ja, genau wir sind ein Verein und ein freier Träger und die Finanzierung ist auf jeden Fall sehr komplex. Ich habe da auch nicht genug Einblick, um dir das jetzt detailliert aufzuzeigen. Das Frauenhaus ist finanziert durch Mittel der Stadt und des Landes und wir müssen aber auch Eigenmittel einbringen. Das sind z. B. auch die Mieten von Frauen, die jetzt nicht vom Jobcenter finanziert sind, das sind aber auch Spenden von Privatpersonen oder Vereinen.

Wie lange halten sich die Frauen durchschnittlich im Frauenhaus auf?

Expertin: Das ist ganz unterschiedlich. Es gibt Frauen, die sind nur ein paar Tage da oder ein paar Wochen da, es gibt auch Frauen, die sind länger als ein Jahr da und das hat verschiedene Gründe. Das kann damit zu tun haben, dass das eine psychische Stabilisierung braucht, die einfach länger dauert. Das kann sein, weil die Weitervermittlungen an andere Institutionen sich schwierig gestaltet und es hat sehr viel auch mit dem Wohnungsmarkt zu tun. Das heißt, es ist schwer für die Frauen eine Wohnung zu

finden und es wird auch immer schwerer und dadurch verlängert sich der Aufenthalt auch oft.

Wie viele Personen arbeiten hauptamtlich und ehrenamtlich in der Einrichtung?

Expertin: Hauptamtlich sind wir mittlerweile neun Kolleginnen, da sind die Stunden aber ganz anders unterschiedlich aufgeteilt. Wir haben eine Kollegin, die fünfzehn Stunden arbeitet und wir haben Kolleginnen, die fünfunddreißig Stunden arbeiten. Da sind nicht nur Sozialarbeiter jetzt dabei, sondern auch eine Hauswirtschaftskraft, eine Psychologin mittlerweile, eine Erzieherin, genau das sind die Hauptamtlichen. Ehrenamtliche haben wir ein paar Personen, das waren früher mehr, aber mittlerweile nur noch vielleicht so vier Leute, die ab und zu mal unterstützen. Und es gibt noch zwei Minijobberinnen, die die Rufbereitschaft in der Nacht und am Wochenende mit übernehmen.

Mit welchen anderen öffentlichen Einrichtungen, Trägern oder Ämtern arbeitet das Frauenhaus zusammen?

Expertin: Mit allen möglichen. Das sind ganz viele, also wir haben dadurch, dass die Frauen mit vielen Ämtern zu tun haben, haben wir eben auch dort Ansprechpartner*innen. Wir arbeiten mit verschiedenen Institutionen zusammen, wie z. B. Wohngruppen für psychisch erkrankte Erwachsene oder Mutter-Kind-Einrichtungen, also so Institutionen, wo wir weitervermitteln können. Wir arbeiten aber auch mit Vereinen zusammen, die uns Klientinnen sozusagen übermitteln, wir arbeiten mit der Polizei zusammen, je nachdem wie der Fall ist auch manchmal mit dem Landeskriminalamt. Genau, also mit ganz vielen Stellen.

Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit? Also gibt bspw. schnelle Wege oder viel Bürokratie?

Expertin: Ja, also dadurch, dass es wirklich ganz unterschiedliche Institutionen sind, deswegen kann ich die Frage auch nur schwer beantworten. Aber ich kann auf jeden Fall sagen, es ist immer hilfreich, wenn man eine konkrete Ansprechperson*in in dieser Institution hat. Also wenn man weiß, ich kann erstmal diese Person anrufen und die kann mir dann entweder die Frage beantworten oder mich an die richtige Stelle weiterleiten, dass ich nicht Ewigkeiten in meinem Arbeitsalltag in der Warteschlange z. B. hängen muss, sondern halt eine direkte Durchwahl oder Telefonnummer hab zu der Person, die ich brauche und dann läuft die Zusammenarbeit sehr gut.

Okay dann inwiefern spielt die Istanbul-Konvention bei deiner täglichen Arbeit eine Rolle?

Expertin: Die spielt insofern immer mal wieder eine Rolle, dass wir zum einen z. B. merken, dass die Frauenhäuser voll sind und es keine Plätze mehr gibt und wir dann merken okay es gibt zu wenig Plätze, die Istanbul-Konvention wurde nicht umgesetzt.

Und zum anderen bei Hochrisiko-Fällen, wo z. B. die Personen von einer Abschiebung bedroht sind und in ihr Herkunftsland zurückgeschickt werden sollen, obwohl die Istanbul-Konvention das meiner Meinung nach verbieten würde und das aber da zu viel Unklarheit herrscht wie in solchen Fällen gehandelt wird.

Da hat sich jetzt auch die zweite Frage „Wie gelingt deiner Meinung nach, die Umsetzung der Istanbul-Konvention in Deutschland?“ ja schon ein bisschen erübrigt...

Expertin: Genau, also es gibt zu wenig Plätze. Die Istanbul-Konvention wurde also nicht flächendeckend umgesetzt.

Was könnte aus einer Sicht von staatlicher Seite unternommen werden, dass die Umsetzung künftig besser gelingt?

Expertin: Naja es müssten mehr Plätze geschaffen werden, die finanziert werden und staatlich muss darauf geachtet werden, dass, oder nicht nur darauf geachtet, sondern es muss auch dafür gesorgt werden, dass die Plätze überall vorhanden sind.

Dann hat die Zahl der Betroffenen in den letzten Jahren eher zu- oder eher abgenommen? Hat sich die Corona-Pandemie in den Zahlen widerspiegelt?

Expertin: Ich kann da keine konkreten Zahlen nennen. Was die Krisen- und Interventionsstelle angeht, wo quasi immer eine Mitteilung eingeht, wo häusliche Gewalt stattgefunden hat, da sind die Zahlen definitiv gestiegen. Bei uns im Frauenhaus kann ich es nicht mit Sicherheit sagen, ob es mehr sind. Aber die Frage nach den Gründen ist halt auch spannend. Ich glaube es gibt da mehrere Gründe, ich glaube es ist eine komplexe Frage, warum die Fälle gestiegen sind. Ein Mitgrund wird auf jeden Fall sein, dass es durch Corona mehr Sichtbarkeit gibt für häusliche Gewalt, dass mehr Bewusstsein dafür da ist, dass es das Thema gibt.

Und gibt es noch mehr politische oder gesellschaftliche Änderungen in der letzten Zeit? Also Fortschritte oder negative Aspekte?

Expertin: Ja, also ich denke, dass dadurch, dass Feminismus und Frauenrechte halt immer mehr in die Öffentlichkeit rücken sozusagen, patriarchale Verhältnisse viel breiter diskutiert und kritisiert werden, dass dadurch zum einen die Sichtbarkeit erhöht wird und ja vielleicht auch die Fälle, die es vorher ja auch gab, jetzt bei uns landen.

Okay, wodurch wird deiner Meinung nach, ein niedrigschwelliger und gleichwertiger Zugang erschwert?

Expertin: Gleichwertig von wem zu wem?

Gleichwertig i. S. von „alle“ Frauen, also z. B. halt auch Asylbewerberinnen oder so.

Expertin: Ah ja, auch sehr komplexe Frage. Also es gibt auf jeden Fall die Problematik der Finanzierung. Also Frauen, die beim Jobcenter sind und SGB II-Bezug haben, haben in dem Sinne erstmal kein Problem, weil das Jobcenter die Frauenhausmiete übernimmt. Wenn ich aber arbeiten gehe als Betroffene oder, wenn ich Studentin bin als Betroffene, dann bezahlt mir das keiner, keine Person. Das ist auf jeden Fall ein riesenproblem. Es müsste eine unabhängige Finanzierung der Frauenhausplätze, eine pauschale Finanzierung geben. Gibt es halt nicht und das handhaben Frauenhäuser ganz unterschiedlich. Also wir nehmen grundsätzlich erstmal alle Frauen auf und gucken dann mit den Frauen gemeinsam, wie wir eine Finanzierung hinbekommen. Dadurch haben wir natürlich auch viele Mietausfälle, was ein großes Problem ist. Es gibt aber auch Frauenhäuser, die sagen, okay wenn die Finanzierung nicht geklärt ist, dann können wir dich auch nicht aufnehmen. Eine andere Sache ist, wir nehmen nicht nur Frauen auf, sondern auch nicht binäre Personen und inter*Personen auf und eigentlich sollte es selbstverständlich sein, aber ist es nicht, wir nehmen auch Transfrauen auf, und das ist aber tatsächlich ein Problem, dass es nicht wenige Frauenhäuser gibt, die nur Cis-Frauen aufnehmen. Dadurch ist natürlich die Niedrigschwelligkeit für Personen, die nicht Cis-Frau sind, aber von geschlechtsspezifischer häuslicher Gewalt betroffen sind, total schwierig. Dann ist noch ein Problem, die Kenntnis über Frauenhäuser, über Hilfestrukturen, über Hilfesysteme gerade bei Migrantinnen oder migrantisierten Menschen, die jetzt z. B. in Gemeinschaftsunterkünften oder Erstaufnahmeeinrichtungen häusliche Gewalt erleben, dass die oft nicht mitbekommen oder nicht wissen und auch nicht gesagt bekommen, dass es solche Institutionen gibt, wo sie Hilfe erhalten.

Gibt es gesetzliche Vorschriften, die dich bei deiner Arbeit in Bezug auf die Aufnahme bestimmter Personengruppen einschränken?

Expertin: Ja also wie schon gesagt, die Finanzierung auf alle Fälle.

Nehmt ihr auch Frauen mit schlechtem Gesundheitszustand oder Beeinträchtigungen oder Behinderung auf und wenn ja, welche Besonderheiten gibt es da?

Expertin: Genau, unser Haus ist nicht barrierefrei. Es gibt Häuser, die barrierefrei sind, aber wenige. Das ist ein großes Problem, dass Frauen mit Beeinträchtigungen viel schwerer Zugang haben zum Frauenhaus. Also mit körperlicher Beeinträchtigung, was jetzt vor allem Treppen angeht. Genau, theoretisch nehmen wir auch keine Personen, die eine psychische Erkrankung haben, einfach weil wir das nicht leisten können sozusagen. Wir sind nicht vierundzwanzig Stunden am Tag da, zwar telefonisch erreichbar, aber halt nicht im Haus und am Wochenende gar nicht, nachts gar nicht. Defacto sind natürlich viele bei uns, die eine psychische Erkrankung haben, wir müssen dann halt immer schauen, weil es keinen Ort für diese Personen gibt, die häusliche Gewalt erlebt

haben und eine psychische Erkrankung haben. Dafür müsste es eigentlich eine extra Institution geben, wo diese Personen hinkönnen. Gibt es aber nicht und deshalb müssen wir die Personen trotzdem sehr oft aufnehmen. Und dann müssen wir immer gucken, dass wir das gut hinbekommen.

Meinst du bei psychischer Erkrankung jetzt auch Suchterkrankungen?

Expertin: Also bei Suchterkrankungen ist es so, wenn die Personen noch in der Abhängigkeit sind, also noch nicht trocken oder clean sind, dann können sie bei uns nicht leben, weil bei uns im Haus dürfen keine illegalisierten Drogen genommen werden, also man darf nicht betrunken oder high im Haus sein. Deswegen ist das dann defacto auch nicht möglich und das ist auch etwas, wo wir wirklich nicht von abdrücken können. Es kommt natürlich vor, dass eine Person bei uns ist, wo es dann im Laufe des Aufenthalts klar wird und damit müssen wir natürlich auch umgehen, dass wir es vorher nicht wussten. Aber das ist auch ein Problem, es gibt keine Institution, wo diese Personen hingehen können. Einrichtungen für Personen, die häusliche Gewalt erlebt haben und süchtig sind.

Also ihr würdet solche Leute dann gerne weitervermitteln aber da gibt's nicht so richtig jemanden, an den ihr euch wenden könntet?

Expertin: Genau, also es gibt für Hilfe für suchtkranke Personen, aber jetzt nicht für diese Gruppe, die von häuslicher Gewalt betroffen ist und gleichzeitig in der Abhängigkeit.

Okay und nehmt ihr auch Migrantinnen, Asylbewerberinnen auf? Wenn ja, welche Besonderheiten und Herausforderungen gibt es da?

Expertin: Ja, die nehmen wir natürlich auch auf. Die Besonderheit ist auch wieder die Finanzierung häufig und naja, dass man dann halt viel mit der Ausländerbehörde zusammenarbeitet, mit Beamten, Asylanwält*innen, dass man dann diesen Aspekt mit bearbeitet.

Nehmt ihr auch Frauen mit Kindern auf und welche Besonderheiten gibt es da?

Expertin: Ja na klar nehmen wir Frauen mit Kindern auf, ich kenne auch kein Frauenhaus was das nicht tut. Ich glaube jedes Frauenhaus ist auch Kinderschutzhaus. Die Besonderheiten sind, dass wir da nochmal andere Arbeit haben, also wir haben zwei hauptamtliche Mitarbeiterinnen, die nur für die Kinder und Jugendarbeit da sind. Die haben Gespräche mit den Kindern, also Kinderberatungsgespräche. Dabei erzählen die den Kindern z. B., was das Frauenhaus überhaupt ist, da die Kinder oft gar nicht richtig wissen, was los ist. Die Kinder haben ja auch meistens aktiv oder „passiv“ die Gewalt immer miterlebt. Also es kommt nicht vor, dass das Kind das nicht mitkriegt. Ein Kind sieht es vielleicht manchmal nicht und erlebt die Gewalt nicht an sich selbst, aber ein Kind bekommt die Gewalt immer mit und deswegen ist die Arbeit mit den Kindern total wichtig. Genau, also das machen die Kolleginnen. Und dann müssen sie sich natürlich in den meisten Fällen um einen neuen Schulplatz kümmern, weil die Frauen z. B. aus einer

anderen Stadt oder aus einem anderen Bundesland zu uns kommen und die Kinder einen neuen Schulplatz oder Kitaplatz brauchen. Ja und dann kommt da natürlich noch anderes Amtszeug hinzu, Unterhaltsvorschuss, Kindergeld beantragen, und dann kommt dann hast du noch so anderes an Kindergeld beantragen und häufig gibt es auch ein Gerichtsverfahren, indem es um den Umgang geht oder darum, dass der Umgang dem Vater halt verwehrt wird, je nach Fall. Wenn es begleiteten Umgang gibt, suchen wir jemanden der sich darum kümmert. Das heißt wir arbeiten natürlich auch eng mit dem Jugendamt zusammen. Wir haben halt auch eine Erzieherin, die dann die Kinderbetreuung macht mit den Kindern.

Also gibt's auch keine Einschränkungen bei Neugeborenen oder Säuglingen oder, wenn die Frau mehrere Kinder mitbringt? Also gerade wegen Platzgründen?

Expertin: Ja genau, also wir haben auch schon Geburten im Frauenhaus gehabt, also während des Aufenthalts. Auch mehrfach kamen schon hochschwängere Frauen zu uns oder eben mit Neugeborenen, aber da gibt es überhaupt keine Einschränkungen. Da ist der Unterstützungsbedarf dann nochmal größer und anders, aber da helfen sich die Frauen auch untereinander sehr viel, die sind ja so gesehen auch Mitbewohnerinnen dann in dieser Zeit. Teilweise geht das ja lange Zeit und wenn die Frauen sich gegenseitig unterstützen, das ist auch total schön. Wir kaufen natürlich dann mal für die Frau ein, die gerade erst ein Kind bekommen hat oder hochschwanger ist. Was Frauen mit vielen Kindern angeht, das ist natürlich eine Platzfrage. Wenn wir den Platz haben, dann gibt es absolut keine Einschränkung, aber es ist halt relativ selten, dass wir so größere Zimmer für Familien frei haben. Für Frauen mit vielen Kindern ist es deswegen auf jeden Fall schwierig einen Frauenhausplatz zu finden. Sehr schwierig, aber Einschränkung von unserer Seite gibt es da nicht.

Und ist es sehr häufig, dass die Frauen auch aus anderen Bundesländern zu euch kommen?

Expertin: Ja, das ist häufig. Es gibt eine Vernetzung der Autonomen Frauenhäuser in Deutschland und die ZIP, also die Zentrale Informationsstelle der Autonomen Frauenhäuser, die haben eine Internetseite erstellt, wo alle Frauenhäuser auf einer interaktiven Karte abgebildet sind und wo man immer sehen kann, wo gerade freie Plätze sind. Das ist total hilfreich, weil wir haben es ja auch oft, dass z. B. Leute von hier zu uns kommen und im Verlauf des Aufenthalts wird klar, dass sie die Stadt verlassen müssen. Das ist nicht selten, weil der Täter sich hier einfach frei bewegt, weil er sich vernetzt, weil er die Frauen findet. Also es gibt halt Fälle, also wir haben hier in der Stadt mehrere Frauenhäuser und es gibt halt Fälle, wo der Täter die Frau in verschiedenen Frauenhäusern schon gefunden hat, wo die Frau dann einfach definitiv die Stadt verlassen sollte, also

aus Sicherheitsgründen, weil der Täter hier frei rumlaufen darf. Das ist unfassbar ungerecht, aber es gibt da keine gute Handhabe, weil dem Täter passiert halt oft nichts, wenn er nicht so krasse Sachen macht, dass er in den Knast geht. Dann läuft der hier halt frei rum und dann muss die Frau halt oft die Stadt oder das Bundesland verlassen und dann ist es total hilfreich diese Seite zu haben und zu gucken, wo gibt es einen freien Platz. Genau und umgekehrt wird das so bei uns halt genauso gemacht. Uns rufen z. B. andere Frauenhäuser an und fragen, ob wir grade Platz haben, weil eine Person bei ihnen weg muss.

Und gerade, wenn die Frau erwerbstätig war, geht sie dieser Erwerbstätigkeit dann auch während des Aufenthalts weiter nach?

Expertin: Ja, also wenn es nicht zu gefährlich ist, dann kann sie ihrer Erwerbstätigkeit weiter nachgehen. Bzw. am Ende entscheiden wir das ja nicht, sondern die Frau selbst. Ich hatte vor kurzem einen Fall, wo ich zu der Frau gesagt hab, dass ich denke sie muss aus der Stadt raus, weil es zu gefährlich für sie ist und sie hat aber gesagt, dass sie nicht will, ich will hier bleiben und dann ist das ja ihre Entscheidung und dann muss sie das selber wissen. Ich kann sie ja nur beraten, was ich aus meiner Erfahrung denke, was eine gute Lösung wäre, aber am Ende entscheidet sie selber. Mit der Erwerbstätigkeit ist es ähnlich. Also wenn jetzt der Täter weiß, wo die Frau arbeitet und er ist irgendwie gefährlich, klar dann würde ich auch raten, höre bitte erstmal auf mit dem Arbeiten, aber am Ende ist es ihre Entscheidung.

Ist aus seiner Sicht in dem Gebiet von dem Frauenhaus ein flächendeckender Zugang gewährleistet oder gibt es eine zu hohe Nachfrage, die von euch nicht gestemmt werden kann?

Ja, also es müsste noch mehr Plätze geben. Es ist schon besser geworden, weil es wurden in dieser Region schon mehr Plätze geschaffen, aber es müssten noch mehr sein. Es kommt nicht selten vor, dass alle Frauenhäuser hier komplett belegt sind. Dass Frauen nicht die Möglichkeit haben hier in ein Frauenhaus zu gehen, sondern wenn dann halt weiter wegmüssen.

Also z. B. bei Platzmangel oder aus Sicherheitsgründen würdet ihr die Frauen dann auch an ein anderes Frauenhaus weitervermitteln?

Expertin: Das müssen wir, weil es geht ja nicht anders. Also, wenn wir kein Bett haben, dann kann sie nicht zu uns kommen, ja. Also wir versuchen natürlich erst mal hier in der Stadt zu vermitteln, aber wenn das nicht möglich ist, dann der nächste Landkreis oder irgendwo so nah wie möglich, wo etwas frei ist.

Was denkst du welche Unterschiede gibt es da auch in der Stadt und auf dem Land?

Expertin: Ich habe den Eindruck, dass in ländlichen Regionen weniger selten die Häuser komplett belegt sind, also dass man da noch eine größere Chance hat, also, dass man da eher noch Plätze findet. Aber das ist so mein Eindruck von der Vermittlung.

Gibt es aus deiner Sicht genügend Präventionsangebote und inwiefern arbeitet ihr z. B. auch mit Beratungsstellen zusammen?

Expertin: Also wir arbeiten ganz eng mit Beratungsstellen zusammen, also mit verschiedenen Beratungsstellen. Wir haben auch selber Beratungsstellen im Verein. Die Zusammenarbeit ist sehr wichtig, das ist essentiell um gegen häusliche Gewalt zu kämpfen und da gute Schutzmöglichkeiten anzubieten. Prävention, ja wir haben auch ein Präventionsprojekt im Verein. Ich würde sagen, davon gibt es auf jeden Fall zu wenig. Also das ist ein Thema, das zu selten besprochen wird, grade in der Schule und solchen Kontexten, wäre es total hilfreich, wenn das noch breiter in die Öffentlichkeit kommt. Ich würde schon sagen, dass das auch jetzt gerade mehr wird. Aber da müsste noch mehr sein.

Ist eine bedarfsgerechte und individuelle Gewährung von Hilfe immer möglich? Die Frage soll auf Ressourcen und Personal bei euch abzielen.

Expertin: Also ich würde schon sagen, dass unser Personalschlüssel mittlerweile ganz gut ist, eben weil wir jetzt noch die Erzieherin und die Hauswirtschaftskraft dazu bekommen haben, das entlastet da enorm. Auch noch eine Kinder – und Jugendfachkraft, alles letztes Jahr. Und dadurch ist schon eine große Entlastung für die Arbeit und gerade der Bedarf von Kindern wird jetzt nochmal viel besser abgedeckt. Durch die Hauswirtschaftskraft haben wir als Sozialarbeiterinnen, die mit den Frauen arbeiten, natürlich auch mehr Zeit für Beratungen und Gespräche, weil wir diese ganzen hauswirtschaftlichen Sachen nicht mehr machen müssen. Was den Platz angeht, also es ist zu eng auf einer Etage mit fünf Personen, mit einer Küche ist es natürlich ständig Stress auch unter den Leuten, was auch so Küchensachen angeht. Wie in einer WG, aber halt noch krasser, weil es irgendwie in dieser ungewollten Situation stattfindet. Man hat es sich nicht ausgesucht, da zu sein, sondern man wurde dazu gezwungen und dann muss man sich noch damit rumärgern, dass die Küche ständig dreckig ist. Das ist ein Problem, genau. Also wir bekommen halt auch viele Spenden, die nutzen wir dann auch um Frauen, die neu zu uns kommen und noch keine Leistungen vom Jobcenter bekommen und noch gar kein Geld zur Verfügung haben, dass wir denen erstmal Lebensmittel, Hygieneartikel und Kleidung geben können. Oft kommen die Frauen ja in einer Notsituation zu uns und bringen nur ihre wichtigen Dokumente mit, deshalb haben die sowas oft nicht mit, obwohl sie sich im Frauenhaus eigentlich selbst versorgen sollen. Aber grade für den Anfang geht es nicht, dass die Frauen ihr Leben bei uns im Haus autonom gestalten, weil sie

dafür einfach kein Geld zur Verfügung haben. Wenn die Frauen bei uns das erste Mal Leistungen beim Jobcenter beantragen, haben die bis das durch ist, oft erstmal null Euro. Und das dauert. Deshalb haben wir einen Vorratskeller mit Essen, mit Hygieneartikeln und so, um die Frauen zu unterstützen, also gerade am Anfang.

Womit bist du aktuell sehr zufrieden in der Arbeit und was läuft aktuell schon gut?

Expertin: Also ich denke, dass war die Aufstockung an Personal. Da haben wir letztes Jahr erst viel Druck aufgebaut, bevor es zu der Aufstockung gekommen ist, aber das bringt uns schon weiter.

Hast du schon erlebt, dass Frauen mit wenig Einkommen das Frauenhaus durch den Eigenanteil erst sehr spät aufgesucht haben oder, dass es Probleme mit den Kostenträgern gegeben hat?

Expertin: Also, dass Frauen denken, sie können sich nicht bei uns melden, weil sie die Miete nicht bezahlen können, das habe ich schon erlebt. Wir haben eben schon die Möglichkeit der Selbstzahlerin. Es gibt da aber auch viele Gerüchte, z. B. hat mir letztens jemand von einer Institution auch eine E-Mail geschrieben, dass die Person gehört hat, dass das Frauenhaus so und so viel Euro pro Tag kostet und, ob das stimmt. Natürlich ist es so, dass wir die Miete reinkriegen müssen, das ist tatsächlich ein Problem, was ich ja vorhin auch schon angesprochen habe und deshalb muss es eigentlich eine Pauschalfinanzierung geben und nicht wie aktuell. Aber ja, genau, das habe ich schon öfter erlebt, dass die Frauen sagen oder denken sie können nicht zu uns kommen, weil sie das nicht bezahlen können. Also wie aber gesagt, wir versuchen immer alle aufzunehmen und dann mit denen eine Lösung zu finden.

Es ist ja im Gespräch, dass man einen gesetzlich verankerten Anspruch auf Schutz festlegen will. Was denkst du wie würde sich das auswirken und was hältst du persönlich davon?

Expertin: Ja, ich glaube das würde dann eben genau solche Szenarien vermeiden, dass Leute denken, sie können nicht in ein Schutzhaus, weil sie das Geld nicht haben. Genau, das würde natürlich auch dauern bis das sozusagen alle mitkriegen, aber das würde das auf jeden Fall sehr erleichtern, auch für uns natürlich als Verein, wenn das finanziert werden würde. Dann müsste man ja auch nicht bei jedem Platz noch extra gucken, wie man das jetzt finanziert und das spart viel Zeit.

Inwiefern wird die Arbeit oder auch gerade der Zugang durch die Akzeptanz oder die Tabuisierung des Themas in der Gesellschaft beeinflusst?

Expertin: Ich glaube, dass hat einen sehr großen Einfluss. Ich glaube, wenn ich mich als Betroffene schämen muss, weil gesellschaftlich nicht anerkannt ist, dass es Gewalt gegen Frauen gibt, wirkt sich das aus. Also bei Frauen ist häusliche Gewalt ja gesamtgesellschaftlich im Vergleich zu Männern nicht mehr so ein Tabuthema, also dass es das

gibt. Einfach auch dadurch, dass die Fälle von Femiziden z. B. so hoch sind und sowas ja mittlerweile auch in der Öffentlichkeit thematisiert wird und so. Aber da ist schon noch Luft nach oben und deshalb glaube ich, das hat einen großen Einfluss, wenn das Thema gesellschaftlich akzeptiert wird bzw. gesehen wird. Also gesehen wird, es gibt ein Problem mit Patriarchat, deswegen sind vor allem Frauen Betroffene oder Opfer häuslicher Gewalt einerseits, aber auch Männer können Betroffene von häuslicher Gewalt sein und auch das ist genauso noch ein langer Weg. Ich kann mir z. B. auch vorstellen, dass in dörflicheren Regionen noch so ist nach dem Motto „Alles bleibt in der Familie“ und da reden halt weniger Leute über solche Themen in der Öffentlichkeit. Auf jeden Fall ist ja der Zugang auf dem Dorf aber auch dadurch schwieriger, dass ich ja erstmal ganz schön weit fahren muss, um ins Frauenhaus zu gehen, also in den allermeisten Fällen. Das ist ja nicht vor der Haustür. Wichtig ist halt immer, dass die Frauen sehen, okay ich bin nicht alleine mit dem Thema. Und grade das mit dieser Tabuisierung, also dieses „man redet da auch nicht mit Freundinnen oder Familie drüber“, grade darum fühlen sich viele auch wirklich alleine mit dem Thema und wenn sie dann aber bei uns sehen „Okay, es geht ganz vielen so“, dann können sie sich da viel besser identifizieren und sich halt da auch gegenseitig unterstützen.

Hast du Verbesserungsvorschläge oder Lösungsansätze oder Wünsche für die Zukunft, die die Arbeit positiv beeinflussen würden?

Expertin: Verbesserungsvorschläge für die Zukunft, also an wen jetzt, also generell?

Naja so gesellschaftlich oder politisch, wie es vielleicht besser laufen könnte.

Expertin: Genau, also eigentlich das, was wir jetzt auch schon haben. Die Umsetzung der Istanbul-Konvention mit mehr Plätzen, pauschale Finanzierung, mehr Prävention, noch mehr Bewusstsein dafür und ja, vielleicht auch noch mehr rechtliche Absicherung, also ich meine es gibt diese Kontakt- und Näherungsverbote, also diesen Gewaltschutz, aber wenn man jetzt dagegen verstößt, dann müsste eigentlich schneller was passieren, um den Schutz zu garantieren. Also die Polizei könnte auch öfter die Täter der Wohnung verweisen und nicht die Frauen wegschicken, auf jeden Fall solche Maßnahmen mehr nutzen. Da brauch es auf jeden Fall auch mehr Aufklärung im Polizeiapparat, so Fortbildungen zu dem Thema, auch was jetzt den Umgang mit den Betroffenen angeht und so, dass der auch sensibel ist. Das wäre auch im Jugendamt und in so anderen Stellen gut, wenn es da mehr Arbeit geben würde, die darauf hinweist oder da aufklärt.

Quelle: Eigene Darstellung.

Literaturverzeichnis

Fachbereich Sozialverwaltung und Sozialversicherung der HSF Meißen (FH): *Empfehlungen für wissenschaftliche Arbeiten im Fachbereich Sozialverwaltung und Sozialversicherung*. Meißen, 01.03.2022.

Heinze, Thomas: *Qualitative Sozialforschung - Einführung, Methodologie und Forschungspraxis*. Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH, München, 2001.

Kaiser, Robert: *Qualitative Experteninterviews - Konzeptionelle Grundlagen und praktische Durchführung*. 2. Auflage, Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, Wiesbaden, 2021.

Lenz, Gaby; Weiss, Anne (Hrsg.): *Professionalität in der Frauenhausarbeit - Aktuelle Entwicklungen und Diskurse*. Band 7, Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH, Wiesbaden, 2018.

Przyborski, Aglaja; Wohlrab-Sahr, Monika: *Qualitative Sozialforschung - Ein Arbeitsbuch*. 5. Auflage, Walter de Gruyter GmbH, Berlin, 2021.

Wintzer, Jeannine (Hrsg.): *Qualitative Methoden in der Sozialforschung - Forschungsbeispiele von Studierenden für Studierende*. Springer-Verlag GmbH Berlin Heidelberg, 2016.

PDF-Dateien

Baden-Württemberg Stiftung gGmbH (Hrsg.): *Kinder in Frauenhäusern*. Stuttgart, 2016. Abrufbar unter: https://www.bwstiftung.de/fileadmin/bw-stiftung/Publikationen/Gesellschaft_und_Kultur/G_K_Kinder_in_Frauenhaeusern.pdf
Stand: 04.02.2023/ 14 Uhr.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): *Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder*. 2. Auflage, Berlin, 2013. Abrufbar unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/bericht-der-bundesregierung-zur-situation-der-frauenhaeuser-fachberatungsstellen-und-anderer-unterstuetzungsangebote-fuer-gewaltbetroffene-frauen-und-deren-kinder-80630>
Stand: 01.02.2023/ 8 Uhr.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): *GREVIO - Erster Staatenbericht der Bundesrepublik Deutschland 2020*. Berlin, 2020. Abrufbar unter: <https://www.mainz.de/medien/internet/downloads/grevio-staatenbericht-2020-data.pdf> Stand: 18.01.2023/ 17 Uhr.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland - Ergebnisse der repräsentativen Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland*. Kurzfassung, Berlin, 2013. Abrufbar unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/publikationen/lebenssituation-sicherheit-und-gesundheit-von-frauen-in-deutschland-734120> Stand: 05.02.2023/ 9 Uhr.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): *Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland – Kurzfassung*. 3. Auflage, Berlin, 2014. Abrufbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/94204/3bf4ebb02f108a31d5906d75dd9af8cf/lebenssituation-und-belastungen-von-frauen-mit-behinderungen-kurzfassung-data.pdf> Stand: 02.02.2023/ 13 Uhr.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): *Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt – Information zum Gewaltschutzgesetz*. 5. Auflage, Berlin, 2019. Abrufbar unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/mehr-schutz-bei-haeuslicher-gewalt-81936> Stand: 10.01.2023/ 15 Uhr.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): *Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt - Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung der Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland*. Berlin, 2022. Abrufbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/202386/3699c9bad150e4c4ff78ef54665a85c2/grevio-evaluierungsbericht-istanbul-konvention-2022-data.pdf> Stand: 15.01.2023/ 10 Uhr.

Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe Frauen gegen Gewalt e.V. (Hrsg.): *Broschüre: An ihrer Seite - Informationen und Hilfen für Unterstützer*innen, Freunde, Freund*innen und Angehörige von Betroffenen häuslicher Gewalt*. Abrufbar unter: <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/infolyer-fuer-betroffene-und-bezugspersonen/broschuere-an-ihrer-seite-rot.html> Stand: 30.01.2023/ 8 Uhr.

Bündnis Istanbul-Konvention (Hrsg.): *Alternativbericht zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt*. Berlin, 2021. Abrufbar unter: <https://www.buendnis-istanbul-konvention.de/wp-content/uploads/2021/03/Alternativbericht-BIK-2021.pdf> Stand: 17.01.2023/ 11 Uhr.

Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.): *Analyse - Akutversorgung nach sexualisierter Gewalt - Zur Umsetzung von Artikel 25 der Istanbul-Konvention in Deutschland*. Berlin, 2020. Abrufbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Analyse_Studie/Analyse_Akutversorgung_nach_sexualisierter_Gewalt.pdf Stand: 06.02.2023/ 15 Uhr.

Deutscher Städterat (Hrsg.): *Umsetzung der Istanbul-Konvention für die kommunale Praxis - Handreichung des Deutschen Städtetages*. Deutscher Städtetag Berlin und Köln, 2021. Abrufbar unter: <https://www.staedtetag.de/files/dst/docs/Publikationen/Weitere-Publikationen/2021/handreichung-istanbul-konvention-kommunale-praxis-2021.pdf> Stand: 31.01.2023/ 10 Uhr.

Frauenhauskoordinierung e. V. (Hrsg.): *Bundesweite Frauenhaus-Statistik 2021 Deutschland*. Langfassung, Berlin, 2022. Abrufbar unter: https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/Statistik/2022-11-01_Langfassung_Frauenhaus-Statistik_2021_FHK.pdf Stand: 22.01.2023/ 12 Uhr.

Frauenhauskoordinierung e. V. (Hrsg.): *Zentrale Ergebnisse der bundesweiten Frauenhaus-Statistik 2021 Deutschland - Welche Forderungen lassen sich aus den Daten ableiten?* Kurzfassung, Berlin, 2022. Abrufbar unter: https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/Statistik/2022-11-01_Kurzfassung_Frauenhaus-Statistik2021_FHK.pdf Stand: 22.01.2023/ 12 Uhr.

Mitgliedsstaaten des Europarats: *Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt - und erläuternder Bericht*. Istanbul, 11.05.2011. Abrufbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/Istanbul_Konvention/Istanbul_Konvention.pdf Stand: 28.01.2023/ 9 Uhr.

Sekretariat des Monitoring-Mechanismus des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Hrsg.): *(Grundlagen-) Evaluierungsbericht von GREVIO über gesetzgeberische und andere Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) – Zusammenfassung Deutschland*. Bericht der GREVIO, 2022. Abrufbar unter: <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/aktionen-themen/istanbul-konvention/grevio-evaluation.html> Stand: 04.02.2023/ 12 Uhr.

Onlinequellen

Onlinequelle 1: Frauenhauskoordinierung e. V. (Hrsg.): *Positionspapier FHK 2021 – Zeit zu handeln: Rechtsanspruch auf Schutz und Hilfe bei Gewalt jetzt!* Berlin, 2021. Abrufbar unter: https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/Rechtsinformationen/2021-06-01_Positionspapier_FHK_Rechtsanspruch_final.pdf Stand: 06.02.2023/ 19 Uhr.

Onlinequelle 2: Sächsische Staatsministerin der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung (Hrsg.): *Gewaltschutz*. Abrufbar unter: <https://www.gleichstellung.sachsen.de/gewaltschutz-4038.html> Stand: 19.01.2023/ 15 Uhr.

Onlinequelle 3: Frauenhauskoordinierung e. V. (Hrsg.): *Kosten der Gewalt*. Abrufbar unter: <https://www.frauenhauskoordinierung.de/themenportal/gewalt-gegen-frauen/folgen-der-gewalt/kosten-der-gewalt/> Stand: 08.02.2023/ 9 Uhr.

Onlinequelle 4: Frauenhauskoordinierung e. V. (Hrsg.): *Finanzierung des Hilfesystems*. Abrufbar unter: <https://www.frauenhauskoordinierung.de/themenportal/hilfesystem/finanzierung-des-hilfesystems/#c565> Stand: 30.01.2023/ 10 Uhr.

Onlinequelle 5: Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser (Hrsg.): *Das 3-Säulen-Modell der Frauenhausfinanzierung: Sicher, schnell, unbürokratisch und bedarfsgerecht*. 2019. Abrufbar unter: <https://autonome-frauenhaeuser-zif.de/wp-content/uploads/2020/06/2019-07-Das-3-Sa%CC%88ulen-Modell-zur-Frauenhausfinanzierung-FIN.pdf> Stand: 30.01.2023/ 11 Uhr.

Onlinequelle 6: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe Frauen gegen Gewalt e.V. (Hrsg.): *Häusliche Gewalt – Merkmale und Tatsachen*. Abrufbar unter: <https://www.suse-hilft.de/de/das-ist-gewalt/haeusliche-gewalt/merkmale-und-tatsachen.html> Stand: 19.01.2023/ 18 Uhr.

Onlinequelle 7: TERRE DES FEMMES - Menschenrechte für die Frau e.V. (Hrsg.): *Formen und Ausmaße häuslicher Gewalt*. Abrufbar unter: <https://www.frauenrechte.de/unsere-arbeit/themen/haeusliche-und-sexualisierte-gewalt/146-was-ist-haeusliche-gewalt/404-formen-und-ausmasse-haeuslicher-gewalt> Stand: 19.01.2023/ 20 Uhr.

Onlinequelle 8: Sozialdienst katholischer Frauen e.V. (Hrsg.): *Formen häuslicher Gewalt*. Abrufbar unter: <https://frauenhaus-skf-radebeul.de/beratungs-interventionsstelle/formen-haeuslicher-gewalt/> Stand: 19.01.2023/ 20 Uhr.

Onlinequelle 9: Internetredaktion des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): *Formen der Gewalt erkennen*. 2022. Abrufbar unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/gleichstellung/frauen-vor-gewalt-schuetzen/haeusliche-gewalt/formen-der-gewalt-erkennen-80642> Stand: 19.01.2023/ 18 Uhr.

Onlinequelle 10: Presse- und Informationsamt der Bundesregierung (Hrsg.): *Zahlen häuslicher Gewalt leicht zurückgegangen*. Berlin, 2022. Abrufbar unter: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/partnerschaftsgewalt-2145006> Stand: 19.01.2023/ 19 Uhr.

Onlinequelle 11: Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.): *Geschlechtsspezifische Gewalt*. Abrufbar unter: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/themen/geschlechtsspezifische-gewalt> Stand: 20.01.2023/ 10 Uhr.

Onlinequelle 12: Brava – ehemals TERRE DES FEMMES Schweiz (Hrsg.): *Der Konventionstext*. Abrufbar unter: <https://istanbulkonvention.ch/html/blog/text.html> Stand: 12.01.2023/ 21 Uhr.

Onlinequelle 13: TERRE DES FEMMES - Menschenrechte für die Frau e.V. (Hrsg.): *Folgen häuslicher Gewalt*. Abrufbar unter: <https://www.frauenrechte.de/unsere-arbeit/themen/haeusliche-und-sexualisierte-gewalt/146-was-ist-haeusliche-gewalt/293-folgenhaeuslichergewalt> Stand: 20.01.2023/ 12 Uhr.

Onlinequelle 14: Diakonie Deutschland - Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. (Hrsg.): *Frauenhäuser und Fachberatungsstellen bei häuslicher und sexualisierter Gewalt*. 2022. Abrufbar unter: <https://www.diakonie.de/wissen-kompakt/frauenhaeuser-und-frauenberatungsstellen/> Stand: 17.01.2023/ 15 Uhr.

Onlinequelle 15: Kühn, Lena: *Erstes Frauenhaus Berlin (1976-2001)*. In: Digitales Deutsches Frauenarchiv, 2019. Abrufbar unter: <https://www.digitales-deutsches-frauenarchiv.de/akteurinnen/erstes-frauenhaus-berlin-1976-2001#actor-content-about> Stand: 22.01.2023/ 13 Uhr.

Onlinequelle 16: Frauenhauskoordinierung e. V. (Hrsg.): *Frauenhäuser*. Abrufbar unter: <https://www.frauenhauskoordinierung.de/themenportal/hilfesystem/frauenhaeuser/> Stand: 17.01.2023/ 11 Uhr.

Onlinequelle 17: AWO Bundesverband e. V. (Hrsg.): *Zuflucht ohne Söhne?* 2020. Abrufbar unter: <https://awo.org/zuflucht-ohne-soehne> Stand: 31.01.2023/ 8 Uhr.

Onlinequelle 18: Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser (Hrsg.): *Das Frauenhaus – Ein guter Ort für Kinder!* 2010. Abrufbar unter: <https://autonome-frauenhaeuser-zif.de/wp-content/uploads/2020/09/Frauenhaus-ein-guter-Ort-fu%CC%88r-Kinder-SU%CC%88D-AG2.pdf> Stand: 03.02.2023/ 11 Uhr.

Onlinequelle 19: Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser (Hrsg.): *Autonome Frauenhäuser*. Abrufbar unter: <https://autonome-frauenhaeuser-zif.de/autonome-frauenhaeuser/> Stand: 19.01.2023/ 19 Uhr.

Onlinequelle 20: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Hrsg.): *Steht die Wohnsitzauflage einer Arbeitsaufnahme entgegen?* Abrufbar unter: <https://www.bamf.de/SharedDocs/FAQ/DE/ZugangArbeitFluechtlinge/011-wohnsitzauflage-arbeitsaufnahme.html> Stand: 02.02.2023/ 16 Uhr.

Onlinequelle 21: Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser (Hrsg.): *Kritik an der Tagessatzfinanzierung*. Abrufbar unter: <https://autonome-frauenhaeuser-zif.de/wp-content/uploads/2022/03/Kritik-Tagessatzfinanzierung-deutsch-Website-ZIF.pdf> Stand: 30.01.2023/ 13 Uhr.

Onlinequelle 22: Frauenhauskoordinierung e. V. (Hrsg.): *Frauenhauskoordinierung – Über Uns*. Abrufbar unter: <https://www.frauenhauskoordinierung.de/ueber-uns> Stand: 31.01.2023/ 7 Uhr.

Onlinequelle 23: Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser (Hrsg.): *Kritik am Rechtsanspruch*. Abrufbar unter: <https://autonome-frauenhaeuser-zif.de/wp-content/uploads/2022/03/Kritik-Rechtsanspruch-deutsch-Website-ZIF.pdf> Stand: 19.01.2023/ 11 Uhr.

Onlinequelle 24: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe Frauen gegen Gewalt e.V. (Hrsg.): *Prävention*. Abrufbar unter: <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/infothek/gewalt-gegen-frauen/praevention.html> Stand: 07.02.2023/ 12 Uhr.

Onlinequelle 25: Zentrale Informationsstelle Autonomer Frauenhäuser (Hrsg.): *Gewalt gegen Frauen*. Abrufbar unter: <https://autonome-frauenhaeuser-zif.de/themen/> Stand: 17.01.2023/ 16 Uhr.

Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Bachelorarbeit selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelorarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt worden ist.

Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelorarbeit sind identisch.

Meißen, 20.02.2023

Unterschrift: *Luise Lindner*